

**Botschaft
über die Volksinitiative «für eine sichere, sparsame
und umweltgerechte Energieversorgung»**

vom 1. Juni 1983

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen hiermit unsere Botschaft über die Volksinitiative «für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung» und beantragen Ihnen, dem beigefügten Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

1. Juni 1983

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Aubert
Der Bundeskanzler: Buser

UEBERSICHT

Die Volksinitiative "für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung" (im folgenden Initiative genannt) will, dass ein Energieartikel in die Bundesverfassung aufgenommen wird, und so "Wege zu einer echten Neuordnung weisen".¹⁾ Zusammen mit der gleichzeitig eingereichten Volksinitiative "für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke" will sie "eine Schweiz ohne Atomstrom" ermöglichen. Die Initiative fordert vor allem Energieeinsparungen, eine Dezentralisierung der Energieversorgung und eine Neuverteilung der Forschungsmittel. Mindestens 75 Prozent der Aufwendungen des Bundes für die Energieforschung sollen für den nicht-nuklearen Bereich eingesetzt werden. Die Initiative verlangt eine Reihe von spezifischen Energiesparvorschriften (Wärmedämmung von Bauten, Ermittlung und Angabe bzw. Etikettierung des Energieverbrauchs von Mietobjekten, Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen). Verkaufsfördernde Energietarife sollen verboten, und die Abgabe von Elektrizität für die Wärmeherzeugung und für Klimaanlage soll beschränkt werden. Sie fordert ferner Vorschriften über die Abgabe von Strom aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen an das öffentliche Netz sowie die Erhebung einer zweckgebundenen Energiesteuer zur finanziellen Förderung von Energiesparmassnahmen und für die verstärkte Nutzung einheimischer, regenerierbarer Energien. Nach den Uebergangsbestimmungen muss die Ausführungsgesetzgebung innert drei Jahren nach Annahme des Verfassungsartikels in Kraft gesetzt werden. Bis dahin dürfen keine grösseren Kraftwerke bewilligt werden.

Der Bundesrat legte seine energiepolitischen Vorstellungen und Absichten in der Botschaft vom 25. März 1981²⁾ über Grundsatzfragen der Energiepolitik (Energieartikel in der Bundesverfassung) und in der Botschaft vom 21. Dezember 1982³⁾ über die Ge-

1) Initiativkomitee für eine Atom- und Energieinitiative, Pressekongress vom 8. Mai 1980 in Bern

2) "Botschaft Energieartikel"; BB1 1981 II 318

3) "Botschaft Kaiseraugst"; BB1 1982 I 781

nehmung des Bundesratsbeschlusses zur Erteilung der Rahmenbewilligung für das Kernkraftwerk Kaiseraugst dar. Dabei stützte er sich im wesentlichen auf die Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für die Gesamtenergiekonzeption (GEK) und die Resultate der Vernehmlassung zum Schlussbericht der GEK sowie auf den Bericht der Eidgenössischen Energiekommission (EEK) über den Bedarfsnachweis für Kernkraftwerke. Die Energiepolitik soll auf die bestehenden föderalistischen und marktwirtschaftlichen Grundsätze ausgerichtet bleiben und sich in die vorhandene Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung eingliedern.

Nachdem am 27. Februar 1983 der vom Bundesrat vorgeschlagene und von den eidgenössischen Räten ergänzte Energieartikel in der Volksabstimmung abgelehnt wurde, fehlt eine Verfassungsgrundlage für eine ausgewogene, koordinierte Energiepolitik. Die Energieprobleme sind aber derart schwerwiegend - darüber darf die gegenwärtige Entlastung des Ölmarkts nicht hinwegtäuschen -, dass der Bund bei ihrer Bewältigung nicht abseits stehen kann. Der Bund muss die bestehenden Befugnisse und Möglichkeiten sinnvoll nutzen. Entscheidend wird sodann sein, dass die Kantone aktiv werden und ihre Kompetenzen ausschöpfen. In diesem Sinne verzichtet der Bundesrat auf einen Gegenvorschlag zur Energie-Initiative.

Wenn auch Ziele und Massnahmen der Initiative teilweise mit den energiepolitischen Zielsetzungen des Bundesrates übereinstimmen, steht die Initiative gesamthaft und in wesentlichen Teilen doch im Widerspruch dazu. Das gilt für die zusammen mit der Volksinitiative "für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke" angestrebte weitgehend dezentrale Energieversorgung ohne Kernenergie, für die breiten Förderungsmassnahmen und die zweckgebundene Energiesteuer. Weil die erforderlichen Ausführungserlasse nicht kurzfristig geschaffen werden könnten, würden die Uebergangsbestimmungen der Initiative den Bau von grösseren Kraftwerken verzögern.

Verschiedene Einzelvorschriften auf Verfassungsstufe, insbesondere auch in bezug auf die Forschung, könnten die Energiepolitik wesentlich einengen. Ob umfassende Subventionsprogramme höhere Sparerfolge bewirken, bleibe dahingestellt. Sie müssten jedenfalls einen unverhältnismässigen finanziellen und administrativen Aufwand verursachen; zudem bergen sie die Gefahr von Uebersteuerungen und Fehlleistungen in sich. Verfassungsrechtlich nicht oder ungenügend abgegrenzt und gesichert wäre die Stellung der Kantone. Eine zweckgebundene Energiesteuer würde die finanzpolitische Disponibilität des Bundes beschränken.

Mit der Ablehnung des Energieartikels hat der Souverän am 27. Februar 1983 eine massvolle Erweiterung der energiepolitischen Kompetenzen des Bundes verworfen. Es gilt daher, die bestehenden energiepolitischen Möglichkeiten auf allen Stufen und in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu nutzen. Die Energie-Initiative gäbe dem Bund Kompetenzen, die wesentlich über den durch den Energie-Artikel abgesteckten Rahmen hinausgehen, und eine Verantwortung, die er nicht übernehmen kann.

Der Bundesrat beantragt Ihnen aus diesen Gründen, die Initiative ohne Gegenvorschlag Volk und Ständen mit dem Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten.

- 1 Allgemeiner Teil
11 Formelles
111 Wortlaut der Initiative

Die Volksinitiative "für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung" (im folgenden Initiative genannt) will einen neuen Verfassungsartikel mit folgendem Wortlaut:

Art. 24octies (neu)

1 In Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden verfolgt der Bund eine Energiepolitik, die folgenden Zielen dient:

- a. Förderung der Lebensqualität bei möglichst geringem Energieeinsatz;
- b. Sicherheit von Mensch und Umwelt;
- c. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für die kommenden Generationen;
- d. Gewährleistung der Energieversorgung für wichtige Grundbedürfnisse bei gleichzeitiger Vermeidung einseitiger Abhängigkeiten von nicht-erneuerbaren, importierten Energieträgern und grosstechnologischen Anlagen;
- e. Vorrangige Benutzung landeseigener, erneuerbarer Energiequellen unter Schonung der Landschaft;
- f. Dezentralisierung der Energieerzeugung.

2 Der Bund stellt Vorschriften oder durch die Kantone auszuführende Grundsätze auf über:

- a. Mindestanforderungen an die Wärmedämmung bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Umbauten und Renovationen;
- b. Wärmetechnische Beurteilung von Mietobjekten, Bekanntgabe der Resultate an die Mieter;
- c. Förderung der Verwendung von Verkehrsmitteln mit günstiger Energiebilanz zu Lasten derjenigen Verkehrsmittel mit ungünstiger Energiebilanz;

- d. Ermittlung und Deklaration des Energiewirkungsgrades von Anlagen, Maschinen und Fahrzeugen;
- e. Finanzielle Anreize für Energiesparmassnahmen, für Verbesserungen des Energiewirkungsgrades von Anlagen, Maschinen und Fahrzeugen, für verbesserte Nutzungstechniken sowie für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energiequellen;
- f. Verbot verkaufsfördernder Energietarife;
- g. Beschränkung der Abgabe von Elektrizität für die Wärmeerzeugung und für Klimaanlage und Verpflichtung der Elektrizitätswerke, den in Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen erzeugten Strom zu übernehmen. Der Preis für den Strom richtet sich nach dem für die Werke entstehenden Grenznutzen.

³ Zur Finanzierung von Massnahmen im Sinne von Absatz 1 und 2 führt die Bundesgesetzgebung zweckgebundene Abgaben auf den nicht-erneuerbaren fossilen Brennstoffen, auf der Nuklear- und auf der Hydro-Elektrizität ein. Der Energiegrundbedarf pro Einwohner wird von der Abgabe befreit. Es dürfen keine Steuern auf Energieträgern erhoben werden, die nicht speziell für Massnahmen nach Absatz 1 und 2 bestimmt sind. Vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss Artikel 36ter, Absatz 1 und 2 der Bundesverfassung über den Zollertrag auf Treibstoff.

⁴ Von den gesamten Aufwendungen des Bundes für die Energieforschung sind mindestens drei Viertel für Zwecke gemäss Absatz 1 und Massnahmen gemäss Absatz 2 zu verwenden. Die Ergebnisse dieser Energieforschung sind zu veröffentlichen.

⁵ Der Vollzug der Vorschriften nach Absatz 2 und die Erhebung von Abgaben nach Absatz 3 ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Sache der Kantone. Das kantonale Recht regelt die Mitwirkung der Gemeinden, das Bundesrecht die Mitwirkung von privaten Organisationen.

Uebergangsbestimmungen

1 Die Ausführungsgesetzgebung des Bundes zu Artikel 24octies ist innert drei Jahren nach Annahme des Verfassungsartikels auszuarbeiten und - vorbehältlich des Referendums - in Kraft zu setzen.

2 Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung des Bundes und des jeweiligen Standortkantons werden keine Bewilligungen mehr neu erteilt für konventionelle Wasser- oder thermische Kraftwerke mit mehr als 35 MW elektrischer bzw. 100 MW thermischer Leistung. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Anlagen, die am 1. Januar 1980 bereits im Besitze einer nuklearen Baubewilligung der zuständigen Bundesbehörden waren.

Die Uebersetzung der Initiative war vor Beginn der Unterschriftensammlung von den Sprachdiensten der Bundeskanzlei bereinigt worden (BB1 1980 II 512; Fff 1980 II 523; Ffit 1980 II 501).

112 Zustandekommen und Träger der Initiative

Die mit 115'191 gältigen Unterschriften versehene Initiative wurde am 11. Dezember 1981 von rund 50 Umweltschutz- und Atomkraftgegner-Organisationen unter der Federführung der Schweizerischen Energiestiftung eingereicht. Am 28. Januar 1982 stellte die Bundeskanzlei das formelle Zustandekommen der Initiative fest (BB1 1982 I 213).

Die Initiative ermächtigt das aus 23 Mitgliedern bestehende Initiativkomitee, die Volksinitiative mit einfacher Mehrheit vorbehaltlos zurückzuziehen. Gleichzeitig mit der Initiative wurde die Volksinitiative "für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke" eingereicht. Dazu nahm der Bundesrat in einer separaten Botschaft Stellung (BB1 1983 I 753).

12 Gültigkeit der Initiative

121 Einheit der Form und Materie

Nach Artikel 121 Absatz 4 BV kann eine Initiative entweder in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden. Mischformen sind unzulässig (Art. 75 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, SR 161.1). Die vorliegende Initiative ist ausschliesslich in die Form des ausgearbeiteten Entwurfs gekleidet. Die Einheit der Form ist damit gewahrt.

Der Grundsatz der Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht (Art. 121 Abs. 3 BV, Art. 75 Abs. 2 BG über die politischen Rechte). Alle Bestimmungen der vorliegenden Initiative sind auf eine bestimmte Energiepolitik ausgerichtet. Der Grundsatz der Einheit der Materie ist gewahrt. Die Initiative ist daher als gültig zu betrachten und Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten.

122 Durchführbarkeit

Es gibt keine bundesrechtlichen Bestimmungen, welche eine undurchführbare Initiative als ungültig erklären. Dennoch können undurchführbare Aufgaben nicht in den Bereich staatlicher Tätigkeit fallen. Deshalb kann darüber vernünftigerweise auch keine Volksabstimmung stattfinden.

Die in der Initiative enthaltenen Ziele und Massnahmen sind zum Teil schwer realisierbar, aber nicht undurchführbar. Falls die Ausführungsgesetzgebung im ordentlichen Verfahren nicht in der verlangten Frist von drei Jahren realisiert werden kann, so berührt dies zwar die zeitliche, nicht aber die materielle Durchführbarkeit der Initiative. Rechtlich ist die Initiative durchführbar.

13 Ausgangslage

131 Die gegenwärtige Energiesituation

131.1 Internationale Lage

131.11 Energieangebot und -nachfrage

Der internationale Erdölmarkt hat sich seit der Veröffentlichung der Botschaft über Grundsatzfragen der Energiepolitik (25. März 1981) nicht wesentlich verändert. Er ist gekennzeichnet durch ein tendenzielles Ueberangebot, das sich in eher rückläufigen Erdölpreisen und höheren Rabatten äussert. 1982 produzierten die OPEC-Länder noch knapp 20 Millionen Fass Öl pro Tag. Seither ist eine weitere namhafte Reduktion eingetreten. Im Jahre 1982 deckten die OPEC-Länder noch 43 Prozent des Weltölverbrauchs ausserhalb der Staatshandelsländer. Im Jahre 1979 hatte die OPEC-Förderung 31,6 Millionen Fass pro Tag oder 1524 Millionen Tonnen Öl betragen. Dies entspricht mehr als 60 Prozent des Weltölverbrauches (exkl. Staatshandelsländer). Die Delförderung ausserhalb der OPEC nahm zwischen 1979 und 1981 um 12 Prozent zu. Während die Staatshandelsländer ihre Produktion ungefähr im Gleichschritt mit dem Eigenverbrauch steigerten und ihre Nettoexporte annähernd stabil blieben, konnten die Nicht-OPEC-Entwicklungsländer ihre Förderung in der gleichen Zeit um über 30 Prozent erhöhen (v.a. Mexiko). In den westlichen Industrieländern nahm die Förderung um gut 3 Prozent zu.

Die Erdölnachfrage der in der Internationalen Energie-Agentur (IEA) vertretenen westlichen Industrieländer¹⁾ nahm zwischen 1979 und 1982 um 6,4 Millionen Fass pro Tag²⁾ oder über 16 Prozent ab und lag damit 1982 unter dem Verbrauch von 1973. Dies ist eine Folge des verlangsamten Wirtschaftswachstums, der starken Erdölpreisschübe und der energiepolitischen Anstrengungen der Mitgliedländer zur rationellen Energieverwendung und zur Substitution von Erdöl. Trotzdem wurde 1981 der Primärenergiebedarf dieser Länder immer noch zu 45 Prozent durch Erdöl und zu 26 Prozent durch importiertes Erdöl gedeckt.

1) OECD-Länder ohne Frankreich, Finnland und Island

2) 1 toe = 7,57 Fass; 1 Mio Fass/Tag = 48,2 Mtoe/Jahr;

1 Mtoe = 1 Mio. t Erdöläquivalente = 10^{16} cal (Kalorie) =

4,186 · 10^{16} J (Joule)

1 Fass = 159 Liter

Bei der Substitution von Erdöl wurden in den IEA-Ländern seit 1973 erhebliche Fortschritte erzielt. Die eigene Primärenergieerzeugung nahm zwischen 1973 und 1981 um 377 Mtoe oder annähernd 15 Prozent von 2225 Mtoe auf 2570 Mtoe zu. Ueber 60 Prozent dieser Zunahme entfiel auf die Jahre 1979 bis 1981. Die festen Brennstoffe trugen 40 Prozent, die Kernenergie 28 Prozent zu der Zunahme seit 1973 bei. Die Ende Mai 1982 in den OECD-Ländern installierte Kernenergieleistung betrug 144 GWe¹⁾, gegenüber 17 GWe 1970. Der Anteil der Kernenergie an der Elektrizitätserzeugung nahm in dieser Zeit von etwas mehr als 1 Prozent auf über 12 Prozent zu. Der Kohleverbrauch der IEA-Länder ging von 1973 bis 1978 um 10,8 Mtoe oder 1,6 Prozent zurück; in den Jahren 1978 bis 1981 stieg er um 100 Mtoe oder über 14 Prozent als Folge der Erdölpreissteigerung und der energiepolitischen Anstrengungen. Der Gasverbrauch nahm seit 1973 in den USA ab. Der gesamte Gaskonsum der IEA war jedoch infolge eines deutlichen Mehrverbrauchs in Europa und Japan 1981 praktisch gleich hoch wie 1973.

Auch im Bereich der rationellen Energieverwendung sind deutliche Erfolge festzustellen. Der Primärenergieverbrauch pro Einheit erwirtschaftetem Bruttoinlandprodukt (BIP) - ein Indikator für die gesamte Energieintensität einer Volkswirtschaft - nahm zwischen 1973 und 1981 um mehr als 13 Prozent ab.²⁾ Eine besonders rasche Verminderung dieses Indikators war in den Jahren 1979 bis 1981 zu verzeichnen. Zwischen 1960 und 1973 blieb er annähernd konstant. Die Verminderung seit 1973 entspricht einer Reduktion des Primärenergieverbrauchs in den IEA-Ländern um 536 Mtoe.

131.12 Energiepolitik

Die Energiepolitik der IEA-Länder ist nach wie vor durch die Bestrebungen zur Verminderung der Erdölabhängigkeit gekennzeichnet. Auch einseitige Abhängigkeiten von andern Energien sollen vermieden werden. Dabei wurde in den letzten Jahren generell die grundlegende Bedeutung des Marktmechanismus vermehrt anerkannt.

1) 1GWe = 1 Gigawatt elektrischer Leistung = 1 Million Watt

2) Das Verhältnis des Endverbrauchs zum BIP verminderte sich um 18 %.

Die meisten Länder sind zwar der Ansicht, ein vollständiges "laissez-faire" sei nicht angebracht, solange ein bedeutender Teil ihrer Energieversorgung von andern Regierungen kontrolliert werde. Die Rolle des Staates sehen sie jedoch nicht darin, den Preismechanismus zu ersetzen, sondern darin, den Markt zu stärken, bestehende Markthindernisse abzubauen und den langfristigen, übergeordneten und globalen Interessen vermehrt Nachachtung zu verschaffen.¹⁾ Die IEA hat - auf Anregung der Schweiz - die Energiepreispolitik im Rahmen der Prüfung der Energiepolitik der Mitgliedländer im Jahre 1981 zum erstenmal näher untersucht. Sie wird die Preispolitik, die in den IEA-Ländern bestehenden Markthemmnisse und -mängel sowie die Auswirkungen der seit 1973 eingeführten energiepolitischen Massnahmen in Zukunft noch eingehender prüfen (Kosten-/Nutzen-Vergleiche).

Die wesentlichen Mittel zur Verminderung der Erdölabhängigkeit sind nach wie vor die gleichen (rationelle Energieverwendung und Substitution von Erdöl, kurz- und mittelfristig in erster Linie durch Kohle, Kernenergie und Erdgas)¹⁾:

- Die Bedeutung der rationellen Energieverwendung wurde in der IEA bisher eher unterschätzt. Die Resultate, die seit 1973 erzielt wurden, übertrafen die Erwartungen erheblich. Als wichtigste Voraussetzungen einer rationelleren Energieverwendung werden eine wirksame Preis- und Fiskalpolitik, Massnahmen zur Unterstützung und Durchsetzung des Marktmechanismus (insbesondere Anreize für die wärmetechnische Sanierung von Mietwohnungen und für die Elektrizitätserzeugung in der Industrie und in dezentralen Einheiten, verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung und organisatorische Massnahmen zur Förderung der Fernwärme), Investitionsanreize, Information und Ausbildung angesehen.
- Obwohl die OECD-Länder die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus der Kernenergie betonen, ist deren zukünftige Rolle unsicher und zum Teil umstritten. Der Ausbau der Kernenergie

¹⁾ Vgl. International Energy Agency, Energy Policies and Programmes of IEA Countries, 1981 Review, OECD, Paris 1982

wird v.a. in Frankreich entschieden vorangetrieben. In den Jahren 1979 bis 1982 wurden 21 Kernkraftwerke mit einer Leistung von insgesamt 19 GWe in Betrieb genommen. Auch in den Staatshandelsländern wird der Bau von Kernkraftwerken intensiv fortgesetzt. In den USA, dem grössten Kernenergieproduzenten der Welt, wurden seit 1978 keine neuen Einheiten bestellt; 1981 und in den ersten neun Monaten des Jahres 1982 wurden Projekte mit einer Gesamtleistung von 24,3 GWe annulliert. Die wesentlichen Gründe für die Verlangsamung der Kernenergieprogramme sind die seit 1973/74 bedeutend geringere Zunahme des Elektrizitätsbedarfs, der verbreitete Widerstand der Bevölkerung gegen die Kernenergie in einer Reihe von Ländern und als Folge dieser Entwicklung eine zunehmende Zurückhaltung der Elektrizitätswirtschaft gegenüber der Kernenergie. Die bestehenden Kapazitäten der Industrie und die Möglichkeiten, Erdöl durch Kernenergie zu ersetzen, würden bedeutend erweiterbare Kernenergieprogramme der OECD-Länder zulassen.¹⁾

- Bei der Kohle besteht die wichtigste Unsicherheit in der zukünftigen Preisentwicklung im Vergleich zu den Erdölpreisen. In letzter Zeit hat der Konkurrenzvorsprung der Kohle gegenüber dem Öl wegen den sinkenden Öl- und den steigenden Kohlepreisen wieder abgenommen. Längerfristig ist zu erwarten, dass die Kohlepreise bei einem ständig wachsenden Kohlehandel durch die Gewinnungs- und Transportkosten bestimmt werden. Steigende Lohnkosten könnten durch Produktivitätsfortschritte, vor allem durch Modernisierung bestehender und Erschliessung neuer Minen und durch geringere reale Transportkosten (z.B. dank grösseren Schiffen, neuen Hafenanlagen, Blockzügen usw.) aufgefangen werden. Dafür sind allerdings erhebliche Investitionen erforderlich. Umweltschutzprobleme stellen sich vor allem bei der Verbrennung der Kohle.²⁾ Für die Begrenzung der Schwefeldioxid- und Partikelemissionen in neuen Grossanlagen stehen technische Verfahren zur Verfügung, was für die Stickoxidemissionen noch nicht der Fall ist.

1) Vgl. Botschaft über die Volksinitiative "für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke"; BB1 1983 I 765.

2) Vgl. Botschaft Kaiseraugst, S. 827 und 833, Botschaft Energieartikel, S. 350, und Botschaft über die Volksinitiative "für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke"; BB1 1983 I 781.

- Das Erdgas wurde im Zusammenhang mit dem Abschluss von Bezugsverträgen aus der UdSSR, mit den Unterbrüchen bei Lieferungen aus OPEC-Ländern in den Jahren 1980 und 1981 und mit internationalen Gaspreisverhandlungen zunehmend Gegenstand von politischen Diskussionen. Wesentlich für die zukünftige Rolle des Erdgases sind konkurrenzfähige Preise beim Konsumenten (inkl. Industrie) und der Grad der Versorgungssicherheit (Lagerhaltung, Diversifikation der Lieferländer und Verminderung der Verletzbarkeit der Anlagen gegen äussere Gewalt).

131.2 Die Energiesituation in der Schweiz

131.21 Angebot und Nachfrage

Seit der ersten Erdölkrise 1973/74 nahm der Energieverbrauch bedeutend weniger stark zu als in den vorangehenden Jahrzehnten:

<u>Jährliches Wachstum des Endverbrauchs:</u> (durchschnittliche exponentielle Wachstumsraten in Prozent im Jahr)					
<u>1950-1960</u>	<u>1960-1970</u>	<u>1970-1980</u>	<u>1979/80</u>	<u>1980/81</u>	<u>1981/82</u>
5,5	7,1	1,5	3,5	-1,0	-1,5

Zur Verflachung der Verbrauchszunahme haben sowohl ein relativ geringes Wirtschaftswachstum als auch das höhere allgemeine Energiepreinsniveau beigetragen, während für die Substitution von Erdöl in erster Linie die starken Ölpreissteeperungen entscheidend gewesen sein dürften.¹⁾ Ein Vergleich der Anteile der verschiedenen Energieträger von 1973 bis 1982 mit den GEK-Perspektiven (Szenarium II: Ausschöpfung der heutigen rechtlichen Möglichkeiten) im Jahre 1985 zeigt, dass bei der Substitution von Erdöl seit 1973 bedeutende Fortschritte erzielt wurden. Der Erd-

1) Im Jahre 1982 waren gegenüber 1981 folgende Veränderungen des Verbrauchs zu verzeichnen: Flüssige Brenn- und Treibstoffe -3,6 %, Elektrizität +1,5 %, Gas +7,4 %, Kohle und Koks +7,9 %, Holz +2,8 %, Fernwärme +1,3 %.

ölanteil am Energieverbrauch ging seit 1973 um mehr als 10 Prozentpunkte zurück und erreichte 1982 den von der GEK erst für das Jahr 1985 prognostizierten Wert von 67,4 Prozent. Der Verbrauch von flüssigen Brenn- und Treibstoffen sank seit 1973 insgesamt um 16,2 Prozent, obwohl der Treibstoffkonsum zunahm. Zwischen 1979 und 1982 hat sich der Kohleverbrauch - allerdings ausgehend von einer schmalen Basis - mehr als verdoppelt. Die Anteile und der mengenmässige Verbrauch von Kohle und Holz und der Anteil der Elektrizität lagen 1982 bereits über den GEK-Perspektiven für 1985. Die Auslandsabhängigkeit auf Stufe Endverbrauch konnte aber seit 1973 nur wenig vermindert werden. Sie lag 1982 nach wie vor über 80 Prozent:

<u>Endverbrauch</u>	1973 ¹⁾		1982 ¹⁾		1985 GEK-II ⁷⁾	
	TJ ²⁾	%	TJ	%	TJ	%
Flüssige Brennstoffe	371150	55,1	265690	39,8	310810	41,2
Flüssige Treibstoffe	165330	24,5	183720	27,5	197160	26,2
Elektrizität ³⁾	103590	15,4	132230	19,8	146090	19,4
Gas	10610	1,6	39810	6,0	55880	7,4
Kohle ⁵⁾	12960	1,9	21480	3,2	14650	1,9
Holz	10110	1,5	11050	1,7	10470	1,4
Fernwärme ³⁾ , industrielle Abfälle ⁴⁾	-	-	13310	2,0	16330	2,2
Neue Energien ⁶⁾	-	-	-	-	2090	0,3
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Total	673750	100	667290	100	753480	100
=====	=====	=====	=====	=====	=====	=====
<u>Auslandsabhängigkeit⁸⁾</u>	86 %		82 %		85 %	

1) Schweizerische Gesamtenergiestatistik
2) 1 TJ = 277 780 kWh
3) Inkl. Fernwärme bzw. Elektrizität aus fossilen Energien
4) 1978 erstmals erfasst
5) Inkl. Koks
6) Sonnenstrahlung, Umgebungswärme, Biogas
7) GEK: Ausschöpfung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten
8) Primärenergieträger auf Stufe Endverbrauch

Die Zahl der in der Schweiz installierten Anlagen zur Nutzung der sogenannten neuen Energien hat stark zugenommen. Zwischen 1979 und 1981 ist eine Verdoppelung bei den erfassten Sonnenkollektoren und mehr als eine Verdreifachung bei den Wärmepumpen festzustellen. Im Jahre 1982 hat sich dieser Trend allerdings etwas verflacht. Ende 1982 standen schätzungsweise rund 120 Biogasanlagen in Betrieb, verglichen mit 17 im Jahre 1979 (Tabelle 1). Der Beitrag der neuen Energien zur Deckung unserer Energieversorgung ist gering und dürfte gemäss den neuesten Perspektiven im Jahre 2000 2 - 3 Prozent erreichen (vgl. Ziff. 132.2).

Weniger gross sind die bisherigen Sparerfolge. Sie sind allerdings schwer quantifizierbar. Bei einem Vergleich mit andern Ländern sind die verschiedenen klimatischen, geographischen und strukturellen Gegebenheiten zu berücksichtigen. So besitzt die Schweiz nur wenig energieintensive Schwerindustrie. Der schweizerische Primär- und Endverbrauch pro Einheit Bruttoinlandprodukt (BIP) ist denn auch geringer als in allen andern IEA-Ländern. Der Endverbrauch pro Einheit BIP lag 1980 fast 40 Prozent unter dem Durchschnitt der europäischen IEA-Länder. Umgekehrt konnte der Primärenergieverbrauch pro Einheit BIP (eine Kennziffer für die Energieintensität der gesamten Volkswirtschaft) in unserem Land zwischen 1973 und 1982 nur um knapp 2 Prozent vermindert werden, während die OECD-Länder eine Reduktion um 15 Prozent erreichten. Auch liegt unser Energieverbrauch pro Kopf der Bevölkerung deutlich über dem Durchschnitt der europäischen IEA-Länder. Im Jahre 1982 lag der schweizerische Endenergieverbrauch um knapp 7 Prozent unter der Perspektive des Szenariums II der GEK. Dies dürfte vor allem auch dem geringeren Wirtschaftswachstum und den höheren Energiepreisen im Vergleich zu den Annahmen der GEK zuzuschreiben sein¹⁾ und nur zum Teil den Massnahmen für eine rationellere Energieverwendung.

1) Die GEK unterstellte für die Zeitperiode 1975-85 ein durchschnittliches Wirtschaftswachstum von 2,3 Prozent im Jahr und real konstante Energiepreise. Tatsächlich nahm das BIP während dieser Zeit durchschnittlich nur um 1,0 Prozent im Jahr zu, während die Energiepreise durchschnittlich um rund 2,6 Prozent im Jahr anstiegen. Beide Faktoren dürften sich dämpfend auf den Energieverbrauch ausgewirkt haben.

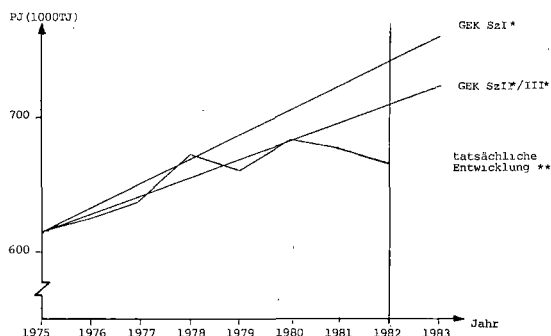
In der Schweiz installierte Anlagen zur Nutzung neuer regenerierbarer Energien (Schätzung)

Tabelle 1

Art der Anlage	Stand Ende Jahr			
	1979	1980	1981	1982
<u>Sonnenkollektoren¹⁾</u>				
- Anzahl Anlagen	2'500	3'900	5'000	<5'700 ¹⁾
- (entsprechende Kollektorfläche)	(30'000m ²)	(50'000m ²)	(70'000m ²)	(80'000m ²)
<u>Wärmepumpen (WP)²⁾</u>				
- Elektrische Heiz-WP	2'976 ³⁾	5'802	7'750	9'256
- Heiz-WP mit Verbrennungsmotor (Gas- + Dieselöl)	12 ³⁾	23	33	49
- WP zur Wärmerückführung	96 ³⁾	147	177	223
- WP mit Turbokompressoren	3 ³⁾	8	8	10
- Wärmepumpenboiler ⁴⁾	1'579 ³⁾	4'892	7'472	8'774
Total Wärmepumpen	4'666	10'872	15'440	18'312
<u>Biogasanlagen⁵⁾</u>	Sommer 1979	Frühling 1980	November 1981	Dezember 1982
Grösse:				
bis 30 Grossvieheinheiten	8	18	38	43
30 - 50 "	5	15	30	38
Über 50 "	4	7	29	40
Total Biogasanlagen	17	40	97	121
<u>Windgeneratoren¹⁾</u>	75	90	120	140
<p>1) Grobe Schätzungen 2) Basis: In der Schweiz verkaufte Wärmepumpen nach Arbeitsgemeinschaft Wärmepumpen 3) Verkaufszahlen 1970 - 1979 4) Bis 600 l (grössere unter elektr. angetriebenen Heiz-WP auf geführt) 5) <u>Quelle:</u> Biogasanlagen in der Schweiz, Verzeichnis Stand Dez. 1982, A. Wellinger, Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik, Tänikon.</p>				

Endverbrauch 1975 - 1982 Prognosen GEK und tatsächliche Entwicklung

Figur 1



* Annahmen GEK 1975-1985:
BIP +2,3 % im Jahr
Energiepreise real konstant

** Tatsächliche Entwicklung:
BIP 1975-1982: +1,0 % im Jahr
Energiepreise ca. +2,6 % im Jahr

131.22 Energiepolitik¹⁾

131.221 Kantone und Gemeinden

In der Entwicklung der kantonalen Energiepolitik wurden seit der Erarbeitung der Botschaft über den Energieartikel weitere Fortschritte erzielt (Tabelle 2). Zusätzlich zu den Energiegesetzen der Kantone Basel-Landschaft und Neuenburg ist insbesondere das umfassende Energiegesetz des Kantons Bern zu erwähnen, das am 1. April 1982 in Kraft trat. Der Kanton Waadt hat die Ausführungsverordnungen zu den mit dem Bau- und Raumplanungsgesetz eingeführten energiepolitischen Massnahmen erlassen. Die Zürcher Stimmbürger haben am 19. Juni 1983 dem kantonalen Energiegesetz mit grosser Mehrheit zugestimmt. Die Kantone Basel-Stadt, Aargau und Genf verfügen über Gesetzesentwürfe. In einigen Kantonen wurden die Baugesetze durch wärmetechnische Vorschriften ergänzt. Fortschritte bedeutet auch der Erlass eines dringlichen Dekrets im Wallis und zweier Dekrete des Tessiner Grossen Rates betreffend die Einführung der Feuerungskontrolle und weiterer Energiesparvorschriften. In den Kantonen Luzern und Jura befindet sich ein Energiegesetz bei den interessierten Kreisen in Vernehmlassung. Die Regierungen der Kantone Appenzell-Ausser-

1) In diesem Abschnitt werden lediglich die Entwicklungen dargestellt, die seit der Erarbeitung der Botschaft zum Energieartikel (1981) festzustellen sind.

Stand der kantonalen Energiepolitik (1.7.1983)

(Gegenüber Tabelle 2 der Botschaft "Energieartikel", BBl 1981 II 330, vereinfacht)

Tabelle 2

Massnahmen	ZH	BE	LU	UR	SZ	OW	NW	GL	ZG	FR	SO	BS	BL	SH	AR	AI	SG	GR	AG	TC	TI	VD	VS	NE	GE	JU	Mesures
1. Energiefachstelle	1	1	1	3	3	3	3	3	3	1	3	1	1	1	1	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1. Service de l'énergie
2. Energiekonzept	1			3	3	3	3				1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	2. Conception directrice	
3. Sanierung kant. Bauten	1	3	1	3	1	3	3	3	3	3	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	1	1	1	1	3. Réfection bâtiments cantonaux
4. Steuererleichterungen	1	1	1	3	1	1	1	1	1	1	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4. Dégrevements fiscaux
5. Finanzielle Beiträge	2	1										4	(2)						4						4	5. Subventions	
6. Isolationsvorschriften	1	1	1			1	1	1		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6. Prescriptions isolation
7. Feuerungskontrolle	1	1	1				1	3	3	1	1	1	3	1	1	1	3	1	3	1	1	1	1	1	1	1	7. Contrôle chaufferies
8. Kesseldimensionierung	2	1									4	1							4		1	1	2	2	4	8. Dimensions chaudières	
9. Klima-, Lüftungsanlagen	2	1									4	1				2		4				1	1	2	1	9. Installations ventilations + climat.	
10. Indiv. Heizkostenabrechnung	2	(2)									4	1							4		1*	1*	(2)	(2)	4	10. Décompte individuelle de chauffage	
11. Energiegesetz	1	1									4	1							4						1	4	11. Loi sur l'énergie

1 = In Kraft

2 = Inkraftsetzung bevorstehend
(2) = im Gesetz vorgesehen, aber noch nicht angewendet

3 = teilweise verwirklicht

4 = Parlamentarische Beratung oder Regierungsvorschlag

leer = verwaltungsinterne Vorbereitung oder nicht vorgesehen
*) = im II nur Neubauten, VD nur für Warmwasser

1 = en vigueur

2 = prochaine mise en vigueur
(2) = prévu dans la loi, mais non encore appliqué

3 = partiellement réalisé

4 = débat parlementaire ou proposition gouvernementale

ndant = en préparation ou pas prévu

*) = au II: bâtiments neufs seuls, VD: eau chaude seule

Erläuterungen zu den Massnahmen:

- Energiefachstelle:** Mindestens eine volle Arbeitskraft für Energiefragen.
- Energiekonzept:** Die kantonale Exekutive hat ein Energiekonzept oder Leitsätze zur Energiepolitik veröffentlicht.
- Sanierung kant. Bauten:** Eine systematische energietechnische Analyse der kantonseigenen Bauten ist im Gange, oder bei ordentlichen Renovationen werden immer erhebliche wärmetechnische Verbesserungen durchgeführt.
- Steuererleichterungen:** Die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vom 20. April 1978 werden angewendet.
- Finanzielle Beiträge:** Die Gewinnen und Private haben bei Erfüllung gewisser Kriterien einen gesetzlichen Anspruch auf direkte Beiträge des Kantons für energiepolitisch erwünschte Massnahmen.
- Kesseldimensionierung:** Vorschriften betreffend Bau- und Ausrüstung oder Dimensionierung der Heizanlagen.
- Klima-, Lüftungsanlagen:** Vorschriften betr. Bedingungen, unter denen derartige Anlagen eingebaut werden dürfen (Bedarf, Energierückgewinnung).
- Individuelle Heizkostenabrechnung:** Verpflichtung, die Heizkosten nach dem effektiven Verbrauch der Wärmebezüger zu verrechnen.

rhoden, Appenzell-Innerrhoden und St. Gallen einerseits sowie des Kantons Neuenburg andererseits haben ein Energieleitbild veröffentlicht.

Lücken in der kantonalen Energiepolitik bestehen weiterhin vor allem bei den Vorschriften über die Dimensionierung von Heizanlagen (nur BE, BL, TI, VD, NE), über Klima- und Lüftungsanlagen (BE, BL, VD, VS, NE, GE) und die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (nur BL, teilweise TI und VD). Aber auch bei den öffentlichen Bauten könnte vielfach wesentlich nachhaltiger vorgegangen werden, dies um so mehr, als dafür keine Gesetze erforderlich sind.

Eine im Jahre 1981 durchgeführte Umfrage zeigte, dass ein Grossteil der Gemeinden bis heute noch kaum energiepolitisch tätig geworden ist. Es gibt allerdings auch grosse und kleine Gemeinden mit einer wirksamen Energiepolitik. Eine wesentlich engere Zusammenarbeit der Kantone mit den Gemeinden drängt sich auf, vor allem auch, weil der Vollzug der kantonalen Bestimmungen in der Regel den Gemeinden obliegt.

131.222 Bund

In seiner Botschaft über Grundsatzfragen der Energiepolitik (Energieartikel in der Bundesverfassung) vom 25. März 1981 hat der Bundesrat die energiepolitische und -wirtschaftliche Ausgangslage und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen dargelegt¹⁾:

"Die Energieversorgung wird in zunehmendem Masse zu einem preislichen und mengenmässigen Engpassfaktor für die zukünftige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Der Konkurrenzkampf um die verbleibenden Energieressourcen stellt eine ernsthafte Bedrohung des Weltfriedens dar. Auch die stark von Erdölimporten abhängige Energieversorgung unseres Landes ist mit erheblichen Risiken belastet. Es gilt, diese aufgrund einer umfassenden, langfristig orientierten und flexiblen Energiepolitik zu vermindern, indem politische und wirtschaftliche Abhängigkeiten reduziert und die natürlichen Ressourcen schonend genutzt werden. Dabei soll dem Schutz des Menschen sowie der Erhaltung einer lebenswerten Umwelt vermehrt Rechnung getragen werden. Die bisher fast ausschliesslich auf einzelne Gebiete des Energieangebots beschränkte Energiepolitik des Bundes soll viel-

¹⁾ Botschaft Energieartikel, S. 320

fältiger und ausgewogener gestaltet werden, indem der Bund insbesondere auch Massnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs durch eine rationellere Energieverwendung treffen kann."

Diese Aussagen bleiben auch nach der Verwerfung des vom Bundesrat vorgeschlagenen und von den eidgenössischen Räten ergänzten Energieartikels in der Volksabstimmung vom 27. Februar 1983 richtig. Da dem Bund aber ausreichende Kompetenzen für eine ausgewogene, koordinierte Energiepolitik fehlen, liegt das Schwergewicht der energiepolitischen Aktivitäten noch stärker bei den Kantonen, als in den Vorschlägen des Bundesrates vorgesehen war. Allerdings bestehen wegen der Ablehnung des Energieartikels wesentliche Lücken, die sich auch durch kantonale Massnahmen praktisch nicht abdecken lassen. Dazu gehören z.B. Vorschriften über Anforderungen an den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten (Abs. 1 Bst. b des verworfenen Energieartikels).

Die Zielsetzung einer ausreichenden und sicheren, volkswirtschaftlich optimalen und umweltschonenden Energieversorgung und die Postulate rationelle Energieverwendung, Substituieren, Forschen und Entwickeln sowie Vorsorgen sind nach wie vor gültige Leitlinien unserer künftigen Energiepolitik. Bund und Kantone müssen weiterhin danach trachten, die notwendigen Verbesserungen bei Energieangebot und -nachfrage durch geeignete energiepolitische Massnahmen zu bewerkstelligen. Dabei sind die bestehenden Möglichkeiten auf allen Stufen zu nutzen. Gegenüber der Energiepolitik, die mit dem - verworfenen - Energieartikel angestrebt worden wäre, verschiebt sich heute jedoch die Nahtstelle zwischen den Massnahmen der Kantone und jenen des Bundes. Der Bund wird seine bestehenden Möglichkeiten, soweit dies sinnvoll ist, ausschöpfen. Dies bedeutet keine Missachtung der Volksabstimmung über den Energieartikel. Eine Mehrheit der Stimmenden hat eine verstärkte Energiepolitik des Bundes verlangt, und auch die Gegner des Energieartikels haben geltend gemacht, der Bund könne und solle die ihm bereits jetzt in der Bundesverfassung zugewiesenen Kompetenzen nutzen. Diese Zuständigkeiten fallen allerdings nur soweit in Betracht, als ihre ursprüngliche Zielsetzung und die energiepolitischen Ziele miteinander nicht im Widerspruch stehen. Der Bundesrat wird prüfen, welche Massnahmen aufgrund der bestehenden Kompetenzen ergriffen werden sollen.

Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement hat im Hinblick auf eine allfällige Ausführungsgesetzgebung zum Energieartikel die Eidgenössische Energiekommission (EEK) im Jahre 1982 mit der energiepolitischen Beurteilung möglicher Massnahmen beauftragt. Daneben wurden für weitere Arbeiten und Studien zur technischen Beurteilung solcher Massnahmen die Kantone sowie externe Fachleute und interessierte Fachverbände beigezogen. Unter Berücksichtigung des ablehnenden Volksentscheids vom 27. Februar 1983 werden diese Massnahmen im Hinblick auf die Unterstützung der Kantone und die Wahrnehmung bestehender Bundeskompetenzen konkretisiert.

Der Bund hat bereits seit einiger Zeit seine Anstrengungen zur Ausschöpfung der bestehenden energiepolitischen Möglichkeiten verstärkt. Zur Förderung der rationellen Energieverwendung wird seit 1981 ein Informationsdienst Energiesparen Schweiz (IES) aufgebaut, dessen Aufgabe es ist, Kantone und Gemeinden bei der Bildung unabhängiger, von lokalen und regionalen Körperschaften getragenen Energieberatungsstellen zu unterstützen. Anfang 1983 standen 35 solcher Stellen Hauseigentümern, Verwaltern und Mietern zur Verfügung; 10 weitere Stellen werden vorbereitet.

Im Rahmen der Massnahmen zur Milderung wirtschaftlicher Schwierigkeiten (Impulsprogramm I; BBl 1978 II 1373) wurden seit 1979 zahlreiche Weiterbildungskurse durchgeführt und verschiedene Publikationen, namentlich die beiden Handbücher "Planung und Projektierung" und "Leitfaden für die wärmetechnische Gebäudesanierung", veröffentlicht. In der Herbstsession 1982 wurden vom Parlament Massnahmen zur Förderung der technologischen Entwicklung und Ausbildung (Impulsprogramm II; BBl 1982 I 1263) verabschiedet. Hier werden unter anderem Weiterbildungs- und Vertiefungskurse im Bereich der Haustechnik, Messungen bei abgeschlossenen Sanierungen sowie Prüfungen für wichtige Einzelkomponenten und Systeme in die Wege geleitet.

Für den Bereich der Bundesverwaltung und der Regiebetriebe PTI und SBB hat der Bundesrat bereits 1973 Weisungen für die Einsparung von Heizöl und Benzin und 1979 solche über die Energieverwendung in den eidgenössischen Bauten erlassen. Das Amt für Bundesbauten erarbeitete 1975 ein Wärmehaushaltkonzept für eidgenössische Bauten, gab 1979 ein Sanierungshandbuch für die energetische Verbesserung bestehender Bauten heraus und veröffentlichte 1981 den Leitfaden "Energiegerechte Neubauten". 1980 verfügte das EMD weitere Energiesparmassnahmen in seiner Verwaltung und in seinen Betrieben. Die aufgrund dieser Erlasse getroffenen Vorkehren haben im Bereich von Bundesverwaltung, PTI und SBB schon zu nennenswerten Erfolgen im Energieverbrauch und in der Diversifikation der Energieträger geführt. Teilweise sind die Massnahmen noch in Ausführung und werden später wirksam werden.

Ueber die Nutzung regenerierbarer Energien und neuer Energietechnologien veröffentlichten die Fachkommissionen des Bundes auf dem Gebiet der Sonnenenergie, der geothermischen Energie und unterirdischen Wärmespeicherung sowie der Fernwärmeversorgung und der Abwärme eine Reihe von Berichten. Zur Koordination der verschiedenen Aktivitäten und zur Beratung der Kantone wurde eine interdepartementale Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit den Problemen von Wärmepumpen befasst.

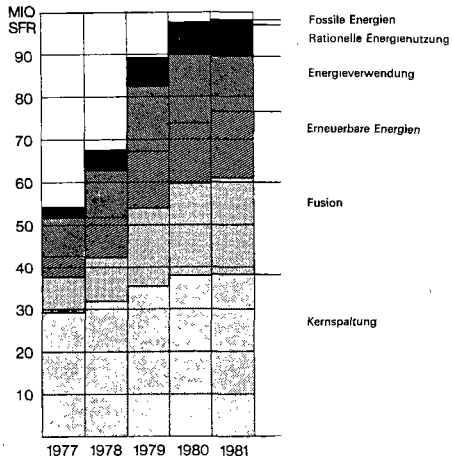
Die Energieforschung wurde zielstrebig weitergeführt. Im Rahmen der Internationalen Energie-Agentur wurden Vollzugsübereinkommen zu neuen gemeinsamen Forschungsprojekten abgeschlossen (Systemanalyse, Pilotprojekt für die unterirdische Energiespeicherung, experimentelle Prüfung der Sicherheit von Reaktorhüllen).

Die Energieforschung hat nicht allein im Hinblick auf die energiepolitischen Ziele eine grosse Bedeutung, sondern auch zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft. Soll die schweizerische Wirtschaft in der Energietechnik, einer zukunfts-trächtigen, aber anspruchsvollen Sparte der Spitzentechnologie, mithalten, so ist eine breitangelegte Energieforschung unabdingbar.

Die Ausgaben der öffentlichen Hand und des Nationalen Energie-
 Forschungs-Fonds (NEFF) gingen in den Jahren 1981 (Figur 2) und
 1982 insgesamt real etwas zurück, vor allem im Bereich der
 Energieverwendung, während sie im Gebiet der erneuerbaren
 Energien ausgeweitet werden konnten. Heute wendet der Bund für
 die Energieforschung rund 80 Millionen Franken pro Jahr auf. Der
 Bundesrat wollte im Falle der Annahme des Energieartikels den
 finanziellen Einsatz für die Energieforschung mittelfristig ver-
 doppeln und daneben etwa 50 Millionen Franken pro Jahr für
 Pilot- und Demonstrationsanlagen einsetzen. Nach Ablehnung des
 Energieartikels wird er die Möglichkeiten einer verstärkten Un-
 terstützung der Energieforschung prüfen. Die allgemeine Energie-
 forschung kann auf den Forschungsartikel abgestützt werden (Art.
 27 sexies BV). Für die Atomenergieforschung hat der Bund im
 Atomenergiegesetz eine genügende gesetzliche Grundlage (Art. 2
 AtG, SR 732.0).

Entwicklung der Energie-
forschung der öffent-
lichen Hand und des NEFF
seit 1977 gemäss Um-
fragen (ungefähre Werte
in Millionen Franken im
Jahr, nominell)

Figur 2



132.1 Weltenergieperspektiven

Für die nächste Zukunft wird keine grundlegende Veränderung auf dem Erdölmarkt erwartet. Erdöl dürfte - von unvorhergesehenen Ereignissen abgesehen - weiterhin genügend verfügbar sein. Die realen Preise dürften eher leicht sinken. Die meisten Experten erwarten bis 1985/86 keine Verknappungen. Es wäre jedoch verfehlt, daraus auf eine Zukunft ohne Erdölkrisen und auf eine Bewältigung des Energieproblems zu schliessen. Die OPEC-Länder verfügen nach wie vor über zwei Drittel der gesamten sicheren Ölreserven und sind mit rund 90 Prozent am internationalen Erdölhandel beteiligt.

Die Internationale Energie-Agentur (IEA) kommt in ihren neuesten Weltenergieperspektiven¹⁾ zum Schluss, dass die Weltwirtschaft grundsätzlich durch Erdölversorgungsengpässe auch weiterhin verwundbar bleibt. Die IEA erwartet bis zum Jahre 2000 ein ungefähr konstant bleibendes Angebot an Erdöl (zunehmende Erzeugung der Nicht-OPEC-Länder, abnehmende Nettoexporte der Staatshandelsländer), gleichzeitig aber eine starke Zunahme der Nachfrage der Entwicklungsländer. Dies führt bei einer unveränderten Nachfrage der OECD-Länder zu Preiserhöhungen und zunehmenden Versorgungsrisiken ab Ende der achtziger Jahre. Politische Ereignisse im Nahen Osten könnten unter derartigen Bedingungen jederzeit wieder krisenartige Situationen hervorrufen.

1) Weltenergieausblick, Internationale Energie-Agentur, OECD, Paris 1982.

Weltenergieperspektiven der IEA ¹⁾				
Delangebot und -nachfrage				
(Mio. Fass pro Tag)				
Nachfrage	1980	1985	1990	2000
(exkl. Staatshandelsländer)				
OECD	38,7	35-36	34-37	33-43
OPEC	2,9	4	5-6	8-9
Andere Entwicklungs- länder	7,9	9-10	11-13	17-22
Total Nachfrage	49,5	48-50	50-56	58-74
=====				
Angebot				
OPEC	27,5	23-26	27-29	24-28
Nicht-OPEC-Länder	20,7	24-25	23-25	25-27
Nettoexporte der Staatshandelsländer	1,3	1-(-1)	0-(-2)	0-(-2)
Total Angebot	49,5	48-50	50-52	49-53
=====				
Manko	0	0	0-4	9-21
=====				
Annahmen	Einheit		Hohe Nachfrage	Niedere Nachfrage
Wirtschaftswachstum OECD				
1980 - 1985	} real	% im Jahr	2,6	2,4
1985 - 2000		% im Jahr	3,2	2,7
Ölpreise				
1985		\$1981/Fass	28	29
1985 - 2000 (Zunahme real)		% im Jahr	0	3

Die IEA-Länder haben ihre Bedarfsperspektiven in den letzten Jahren reduziert, da sie ein geringeres Wirtschaftswachstum erwarten und da die Erdölpreise gestiegen sind. Allein zwischen 1979 und 1982 wurden die Prognosen für den Primärenergiebedarf im Jahre 1990 um 13 Prozent, d.h. von 4877 Mtoe auf 4229 Mtoe, vermindert. Nach den neuesten Weltenergieperspektiven der OECD/IEA nimmt der Primärenergieverbrauch bei anhaltendem Wirtschaftswachstum bis 1985 jährlich um 0,6 - 0,8 Prozent und während der neunziger Jahre um 1,7 - 2,7 Prozent im Jahr zu. Die Energieintensität (Primärenergieverbrauch/BIP) soll sich weiter vermindern.²⁾ Gegenüber einer Entwicklung mit konstanter Energieintensität ergäbe sich dadurch im Jahre 1990 ein Minderverbrauch an Primärenergie von 556 Mtoe.

1) Weltenergieausblick, Zusammenfassung S. 22

2) Um 0,9 - 1,5 Prozent im Jahr in den achtziger Jahren, verglichen mit 1,9 Prozent im Jahr zwischen 1973 und 1981.

Ferner gehen die Prognosen davon aus, dass die installierte Leistung der Kernenergie im OECD-Raum von 140 GWe im Jahr 1982 auf mindestens 400 GWe im Jahre 2000 zunehmen wird. Damit würde die Kernenergie im Jahre 2000 10-11 Prozent des Primärenergiebedarfs und 30 Prozent des Elektrizitätsbedarfs der OECD decken. Voraussetzung dafür ist, dass die in verschiedenen Ländern bestehenden Schwierigkeiten überwunden werden können.

Der Anteil der Kohle am OECD-Primärenergiebedarf dürfte von 21 Prozent (1980) auf 27-30 Prozent bis zur Jahrhundertwende zunehmen. Für die achtziger Jahre erwarten die IEA-Länder eine Zunahme um 45 Prozent oder 345 Mtoe. Mehr als die Hälfte dieser Zunahme entfällt auf die Elektrizitätserzeugung (183 Mtoe), was eine 50-prozentige Erhöhung der installierten Leistung von 380 GWe auf 570 GWe bedeutet. Der Anteil der Kohle an der Stromerzeugung in den IEA-Ländern würde von 66 Prozent auf 61 Prozent fallen. Der industrielle Kohleverbrauch soll bis zum Jahre 1990 um 76 Prozent oder 133 Mtoe zunehmen, die Kohleimporte der IEA (vor allem aus anderen IEA-Ländern) von 45 Mtoe auf 122 Mtoe.

Der Anteil des Erdgases in der Primärenergiebilanz der OECD von knapp 20 Prozent (1980) dürfte bis zum Jahre 2000 eher zurückgehen, und zwar wegen einer deutlichen Verminderung des Anteils in Nordamerika, während in den übrigen Regionen der OECD mit einem zunehmenden Anteil gerechnet wird (Westeuropa: 1980 14,6 %, 2000 16,1 - 17,4 %). Wenn sich diese Vorstellungen verwirklichen, wird der Gasverbrauch in den OECD-Ländern insgesamt dennoch um 13 - 38 Prozent oder 116-340 Milliarden m³ im Jahr zunehmen. Die Gasimporte wären von 55 Milliarden m³ im Jahre 1980 auf 124 - 251 Milliarden m³ jährlich (215 Mtoe) bis im Jahre 2000 zu erhöhen.

132.2 Schweizerische Energieperspektiven

Die zukünftige Entwicklung von Energieangebot und -nachfrage ist unsicher. Sie hängt von einer Reihe von Einflussgrössen ab. Im Vordergrund stehen die wirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Energiepreise, sowie die Auswirkung von energiepolitischen Massnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

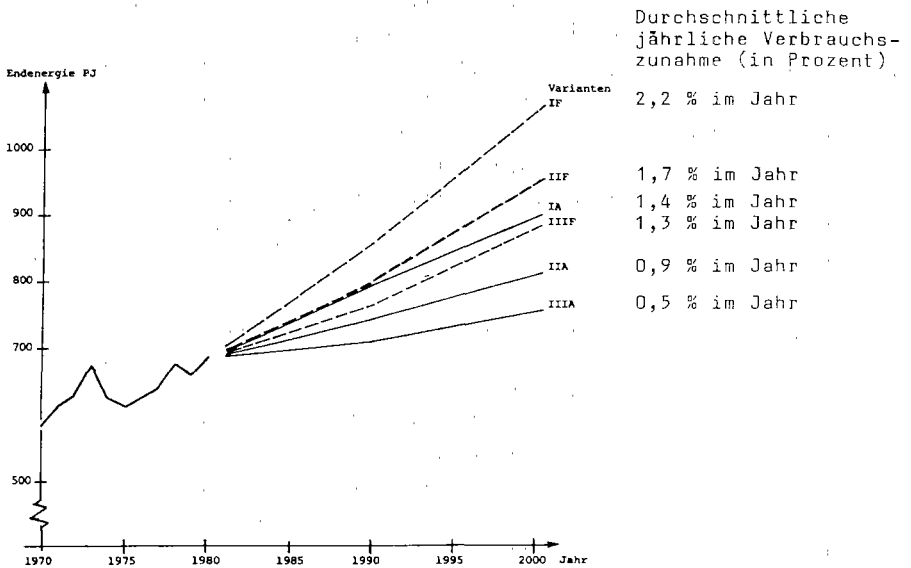
Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement hat Vorstellungen, Annahmen und Zielsetzungen des Bundesrats zu den energiepolitischen Perspektiven in einem Bericht an die mit der Vorlage "Energieartikel" betrauten Kommissionen der eidgenössischen Räte verdeutlicht.¹⁾ Neuere Berechnungen der Universität Genf bestätigen die wesentlichen Aussagen dieses Berichts. Die Perspektiven müssen indessen regelmässig überarbeitet und an die veränderten energiepolitischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Je nach den zugrundegelegten Annahmen über Wirtschaftswachstum und Energiepreisentwicklung ergeben Modellrechnungen, dass bei einer Fortsetzung der bestehenden Energiepolitik mit einer Zunahme der gesamten Endenergienachfrage von 1980 - 2000 um jährlich 0,5-2,2 Prozent (insgesamt 11 - 55 %), zu rechnen ist, verglichen mit jährlich 1,5 Prozent in den siebziger und 7,1 Prozent in den sechziger Jahren (Figur 3). Die grösseren Wachstumsraten ergeben sich bei real konstanten Energiepreisen und starker Wirtschaftsentwicklung, während der Verbrauch bei hohen Energiepreisstegierungen im Vergleich zu konstanten Preisen im Jahr 2000 15 Prozent niedriger ausfällt.

1) Bericht des EVED vom 1. Dezember 1981 an die Kommission des Ständerates, "Erläuterungen zu energiepolitischen Szenarien und Perspektiven" (im folgenden "Bericht EVED" genannt).

Entwicklung des Endenergieverbrauchs in der Schweiz
 (tatsächliche Entwicklung 1970-1980 und Perspektiven
 bei bestehender Energiepolitik bis zum Jahr 2000)

Figur 3



Annahmen:

Wachstumsraten des Bruttoinlandproduktes (BIP), real in Prozent im Jahr³⁾

	I ¹⁾	II ¹⁾	III ¹⁾
1980 - 1990	2,8	2,0	1,5
1990 - 2000	1,5	1,25	1,0

Reale Energiepreisentwicklung³⁾ (1980 - 2000, Prozent im Jahr)

	<u>Elektr.</u> 2	<u>Ölprod.</u> 52)	<u>Gas</u> 3	<u>Holz/Kohle</u> 4
A				
F	Generell real konstant			

- 1) Annahmen der EEK im Bericht über den Bedarfsnachweis für Kernkraftwerke
- 2) Für Treibstoffe: Preisentwicklung ohne Fiskalbelastung
- 3) Variante I entspricht der langfristigen Wachstumsmöglichkeit der Wirtschaft bei Vollbeschäftigung (2,8 Prozent im Jahr). Gemäss neueren Schätzungen des St. Galler Zentrums für Zukunftsforschung (SGZZ) beläuft sich das Vollbeschäftigungswachstum in den achtziger Jahren auf 2,0 - 2,5 Prozent im Jahr (Mitteilungen des SGZZ Nr. 12, Ziffer 2.1, S. 2, 15.3.82). Mit Variante II (2 Prozent jährlich in den achtziger Jahren) würde das Vollbeschäftigungsziel knapp erreicht, mit Variante III (1,5 Prozent in den achtziger Jahren) unterschritten. Variante A unterstellt in etwa eine Fortsetzung der realen Energiepreissteigerungen der siebziger Jahre, Variante F einen Gleichschritt der Energiepreise mit der allgemeinen Preisentwicklung.

Bei den Erdölprodukten zeigen diese Perspektiven im Falle von weiteren Erdölpreisstörungen und Wachstumsraten des BIP von 1,5-2 Prozent in den achtziger Jahren gegenüber 1980 eine Stabilisierung oder sogar eine leichte Abnahme der Nachfrage (Rückgang bei den flüssigen Brennstoffen, Zunahme der Treibstoffnachfrage¹⁾ in allen Varianten). Damit ginge der Anteil des Erdöls am Endverbrauch von 67,3 Prozent (1982) bis auf 64 Prozent (1990) und 57 Prozent (2000) zurück; dies allerdings nur bei unbefriedigender Wirtschaftsentwicklung und bedeutenden Erdölpreisstörungen. Bei real konstanten Energiepreisen dürfte der Erdölanteil am Endverbrauch im Jahre 2000 immer noch 70 Prozent betragen.

Die Elektrizitätsnachfrage steigt gemäss diesen Modellrechnungen durchschnittlich um jährlich 1,8 - 2,6 Prozent. Sie liegt damit nahe bei den eingriffslosen Perspektiven der EEK und hängt mit Ausnahme der Elektroheizung wenig von den Preisannahmen, jedoch spürbar von der wirtschaftlichen Entwicklung ab. Die Elektrowärme macht bei der für sie günstigsten Ausgangslage (hohe Bautätigkeit, keine Preissteigerungen) knapp 8 Prozent der gesamten Elektrizitätsnachfrage im Jahre 2000 aus.

Aus den Perspektiven ergeben sich auch Hinweise für die Auswirkungen von überproportionalen Erdölpreisstörungen auf die Substitution von Erdöl durch andere Energien. Die verschiedenen Annahmen über die Preisentwicklung bewirken zwischen den Extremvarianten einen Unterschied im Erdölverbrauch im Jahre 2000 von 5 Mio. Tonnen. Die wichtigsten Substitutionsenergien sind Erdgas und Elektrizität. Der Anteil dieser Energien nimmt in allen Varianten zu.

1)Die Ermittlung der zukünftigen Treibstoffnachfrage illustriert eine der Hauptschwierigkeiten jeder Perspektive: Es ist aus dem Modell nicht ersichtlich, inwieweit die künftige Motoren- und Fahrzeugentwicklung die Treibstoffnachfrage in der Schweiz reduzieren kann.

Die Auswirkung von energiepolitischen Massnahmen ist schwierig abzuschätzen. Die Energieeinsparungen im Jahre 2000 als Folge von Massnahmen, die vorwiegend aufgrund des verworfenen Energieartikels hätten eingeführt werden können, wurden bei einem Vollbeschäftigungswachstum und real konstanten Energiepreisen auf 18 Prozent gegenüber einer Entwicklung bei Fortsetzung der bestehenden Energiepolitik geschätzt.¹⁾ Eine solche Sparquote kann bei der heutigen Rechtslage nicht verwirklicht werden. Durch kantonale Vorschriften im Bereich Bauen und Heizen wurden für das Jahr 2000 Einsparungen von 6 Prozent geschätzt.¹⁾ Die tatsächliche Energiesparquote im Jahre 2000 hängt massgebend davon ab, wie weit die vorhandenen Rechtsgrundlagen bei Bund und Kantonen ausgeschöpft und das Energiebewusstsein der Bevölkerung weiter gefördert werden können.

1) Bericht EVED, S. 15.

Seit Veröffentlichung der Botschaft über den Energieartikel hat sich die energiepolitische Ausgangslage nicht grundlegend verändert. Die Energieversorgung ist nach wie vor mit bedeutenden Risiken behaftet. Seit 1973 wurden vor allem einfache und kostengünstige Vorkehren getroffen, um die Ölabhängigkeit und die Energieintensität zu vermindern. Weiter gehende Bemühungen dürften auf zunehmende Schwierigkeiten stossen. Ein mässiges Wirtschaftswachstum und die in vielen Ländern hohen Zinssätze behindern Investitionen, die für eine Umstrukturierung unerlässlich sind. Auch beeinträchtigen eine Reihe von Hindernissen die Wirksamkeit des Marktmechanismus (Gebietsmonopole, pauschale Heizkostenabrechnung, Verhältnis Mieter-Vermieter, soziale Kosten usw.).¹⁾

Die tendenzielle Ueberschussituation auf dem Erdölmarkt kann andauern. Dies birgt die Gefahr in sich, dass notwendige Investitionen zur Strukturanpassung nicht vorgenommen werden, so dass ein wirtschaftlicher Wiederaufschwung erneut eine rasche Zunahme der Erdölnachfrage, eine Verknappung und weitere Preissprünge zur Folge haben kann; dies umso mehr, als gemäss IEA ein erheblicher Teil des Rückgangs im Absatz von Erdölprodukten auf den Lagerabbau zurückzuführen ist (hohe Zinssätze, Aussichten auf weitere Erdölüberschüsse, geringe Raffinationsgewinne). Je mehr aber Lager abgebaut werden, desto grösser wird die Verwundbarkeit der Verbraucherländer.

Die Situation auf dem Erdölmarkt ist nach wie vor durch Unsicherheit gekennzeichnet. Politische Ereignisse können jederzeit wieder zu Erdölverknappungen führen, und in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre zeichnet sich nach neueren Perspektiven eine verschärfte Versorgungslage ab. Erneute Erdölpreissprünge hätten weittragende wirtschaftliche und soziale Folgen. Die OECD

1) Botschaft Energieartikel, S. 351

schätzt, dass die Erdölpreissteigerungen 1979/80 das gesamte Realeinkommen ihrer Länder direkt und indirekt um rund 1000 Mia. Dollar oder 1300 Dollar pro Kopf der Bevölkerung schmälerten. Eine konsequente Verfolgung der strukturellen Änderungen im Energiebereich ist deshalb unabdingbar; Selbstzufriedenheit wegen bisheriger Resultate ist fehl am Platz.

Auch auf schweizerischer Ebene wurden in den letzten Jahren Fortschritte vor allem bei der Substitution von Erdöl durch Elektrizität, Kohle, Erdgas und Holz erzielt. Der Bund und die Kantone haben ihre Anstrengungen zum Energiesparen verstärkt. In einzelnen Kantonen und in den meisten Gemeinden bestehen jedoch noch erhebliche Schwierigkeiten. Auch die Industrie kann weitere Anstrengungen unternehmen. Eine Ende 1981 durchgeführte Umfrage zeigte, dass zwei Drittel der Betriebe ihren Energieverbrauch noch nicht systematisch untersuchen. Die bisher erzielten Sparerfolge genügen nicht. Das noch vorhandene Energiesparpotential ist in allen Verbrauchsbereichen bedeutend.

Angesichts der internationalen Aussichten und der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und politischen Probleme, die ein weiterhin steigender Energieverbrauch in der Schweiz mit sich bringt, lässt sich eine Beschränkung der Energiepolitik auf den bisherigen Rahmen nicht verantworten. Der Bund muss zusammen mit den Kantonen grössere Anstrengungen unternehmen. Er wird sich dabei auf die ihm zustehenden Kompetenzen stützen. Einen wesentlichen Beitrag zur Energiepolitik haben die Kantone zu erbringen. Im übrigen lassen sich die erforderlichen Verbesserungen der Strukturen von Energieangebot und -nutzung nur verwirklichen, wenn die Wirtschaft und jeder einzelne Energiekonsument dazu beiträgt.

2 Besonderer Teil

21 Zielsetzung der Initiative

Aus der Sicht der Initianten ist die Initiative der "Zwilling" der gleichzeitig lancierten Volksinitiative "für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke". Wenn die zweite sage, wie es nicht weiter gehen dürfe, zeige die erste, wie es weitergehen solle. Sie zeige "die Alternative zum Atomstaat", d.h., "wie die atomstromfreie Zukunft durch eine sinnvolle Energiepolitik möglich gemacht werden soll."¹⁾

Nach den Aussagen an der Pressekonferenz vom 8. Mai 1980¹⁾ "lehnt sich die Energie-Initiative eng an die im wissenschaftlichen Energiekonzept der Umwelt-Organisationen (EKCH)²⁾ 1978 formulierten energiepolitischen Vorstellungen an". Wenn im folgenden auf dieses Energiekonzept Bezug genommen wird, geschieht dies, weil der Initiativtext viele Fragen offen lässt, die zum grossen Teil erst durch den Gesetzgeber zu regeln wären. Die Anlehnung der Initiative an EKCH gestattet es aber, energiepolitische Vorstellungen der der Initiative nahestehenden Kreise zu erläutern, auch wenn der Initiativtext selbst keinen Aufschluss gibt.

Die Umweltschutzorganisationen fordern, dass ein politischer Entscheid über die gesellschaftspolitischen Ziele getroffen wird, bevor die energiepolitischen Ziele und Massnahmen sowie die Energieperspektiven festgelegt werden. Trendextrapolationen mit ökonomischen Modellen genügen nach Meinung der Initianten nicht:

"Diese (in EKCH dargestellten) Vorschläge entbinden uns ... nicht der Aufgabe, die 'Einbahnstrasse' der GEK in Gedanken zu verlassen und uns mit gesellschaftspolitischen Wandlungen auseinanderzusetzen, welche ein eigentliches Energieleitbild mitprägen sollten. Denn in einem Energieleitbild wären auch die Einflüsse veränderter Werthaltungen auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen zu berücksichtigen.

1) Initiativkomitee, Pressekonferenz vom 8. Mai 1980 in Bern.
2) Jenseits der Sachzwänge, Ein Beitrag der Umweltorganisationen zur Schweizerischen Gesamtenergiekonzeption, Zürich 1978.

Ein Leitbild müsste zeigen, wie die Wirtschaftspolitik mit dem Menschenbild, das wir anstreben, den politischen Verhältnissen, die wir wollen, in Einklang zu bringen wäre."1)

Die Wachstumseuphorie wird kritisiert:

"Sinn und Ausmass des Wachstums müssen politisch definiert werden und nicht bloss technokratisch und ökonomisch... Unser Wirtschaftssystem und seine Institutionen sind in Teilbereichen in einen kontraproduktiven Zustand hineingeraten: Dilemma einer Gesellschaft, die auf Wachstum festgelegt ist, aber nicht mehr wachsen kann, die, um zusätzliches Wachstum zu erzwingen, den Energieverbrauch anheizt und die Warnung zur Erhaltung der Natur in den Wind schlägt ...".2)

Die Verfasser des EKCH fordern anstelle des rein quantitativen ein qualitatives Wachstum, statt Maximierung des Bruttosozialproduktes eine Steigerung der Lebensqualität, statt einer Mehrung der Wohlfahrt eine Veränderung des Lebensstils und der Wertsysteme:

"Technokratische Energieprognosen, die nicht eine Veränderung des Lebensstils ... mitberücksichtigen, haben nur beschränkte Aussagekraft. Ihnen fehlt jene geistige Dimension, die für die Bewältigung unserer Umweltprobleme unerlässlich ist. Wenn wir die Zukunftsperspektiven analysieren und die Entwicklung beeinflussen wollen, dann müssen wir doch zuerst das Ziel klar erkennen, das wir auf Grund unserer Wertvorstellungen erreichen wollen."3)

Im Gegensatz dazu ist der Bundesrat der Ansicht, die künftige Energiepolitik von Bund und Kantonen müsse zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes beitragen und in die bestehende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung eingebettet bleiben. Die Ausführungen der Botschaft zum Energieartikel sind nach wie vor richtig:

"Weil die Energie als Produktionsmittel und Konsumgut das gesamte wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben durchdringt, sind die energiepolitischen Grundsatzentscheide für die sozioökonomische Entwicklung ausserordentlich bedeutsam. Gravierende Versorgungsengpässe müssten zu einer einschneidenden Bewirtschaftung und damit zur Einschränkung grundlegender Freiheitsrechte führen.

1) Jenseits der Sachzwänge, S. 176

2) Jenseits der Sachzwänge, S. 177

3) Jenseits der Sachzwänge, S. 180

Der Bundesrat ist mit der GEK und der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlasser der Auffassung, dass sich die Energiepolitik in die bestehende Gesellschaftsordnung einzufügen hat. Dies bedeutet nicht, dass keine Änderungen erforderlich sind. Ein Festhalten an überholten energiepolitischen Vorstellungen müsste sich auch gesellschaftspolitisch nachteilig auswirken. Brisant ist vor allem der Konflikt über die Nutzung der Kernenergie. Die Gefahr einer Polarisierung ist unverkennbar. Um die Nutzung der Kernenergie gemäss Atomgesetz zu ermöglichen, ist eine ausgewogene Energiepolitik unerlässlich. Zu diesem Zweck sind die Anstrengungen zur rationellen Energieverwendung und zur Entwicklung regenerierbarer Energiequellen zu verstärken."¹⁾

Der Bundesrat ist sich der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Energiepolitik bewusst. Er ist überzeugt, dass in den nächsten Jahrzehnten zur Verwirklichung des erwünschten qualitativen Wachstums ein überschaubares quantitatives Wirtschaftswachstum erforderlich ist. Dazu bedarf es nicht nur zusätzlicher Anstrengungen zur rationellen Energieverwendung und zur vermehrten Nutzung der einheimischen erneuerbaren Energien, sondern auch einer verstärkten Diversifikation der Energieversorgung, d.h. einer massvollen Erhöhung der Anteile von Erdgas, Kernenergie und Kohle. Die Zielsetzungen der Initianten stehen dazu im Widerspruch.

1) Botschaft Energieartikel, S. 358

Der mit der Initiative vorgeschlagene Verfassungsartikel (Art. 24octies) gliedert sich in fünf Absätze. Dazu kommen Uebergangsbestimmungen in zwei selbständigen Absätzen. Im folgenden werden die Begehren der Initiative absatzweise aus der Sicht der Initianten erläutert¹⁾ und aus rechtlicher und energiepolitischer Sicht gewürdigt.

Energiepolitische Ziele und Postulate (Abs. 1)

"In Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden verfolgt der Bund eine Energiepolitik, die folgenden Zielen dient:

- a. Förderung der Lebensqualität bei möglichst geringem Energieeinsatz;
- b. Sicherheit von Mensch und Umwelt;
- c. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für die kommenden Generationen;
- d. Gewährleistung der Energieversorgung für wichtige Grundbedürfnisse bei gleichzeitiger Vermeidung einseitiger Abhängigkeiten von nicht-erneuerbaren, importierten Energieträgern und grosstechnologischen Anlagen;
- e. Vorrangige Benutzung landeseigener, erneuerbarer Energiequellen unter Schonung der Landschaft;
- f. Dezentralisierung der Energieerzeugung."

221.1 Erläuterungen der Initianten

Die energiepolitischen Ziele der Initiative wurden anlässlich der Pressekonferenzen der Initianten vom 8. Mai 1980 und vom 11. Dezember 1981 wie folgt erläutert:

"Die Energie-Initiative macht in ihren allgemeinen Zielsetzungen 'Lebensqualität, Sicherheit von Mensch und Umwelt, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Dezentralisierung der Energie-Erzeugung' zu Eckpfeilern künftiger Energiepolitik;"2)

- 1) Wo nicht besonders angegeben, stammen die in Ziffer 22 wiedergegebenen Zitate aus den Dokumenten, die anlässlich der Pressekonferenz des Initiativkomitees in Bern am 8. Mai 1980 verteilt wurden.
- 2) Initiativkomitee für eine Atom- und Energie-Initiative, Pressekonferenz vom 11. Dezember 1981 in Bern, Referat Christoph Schweizer, S. 3.

Die Initiative "formuliert die Ziele: Sparen, Forschen, sichere dezentrale Energieversorgung, Verringerung der Auslandsabhängigkeit durch Förderung der erneuerbaren, einheimischen Energiequellen, optimale Nutzung der vorhandenen Energie, konsequente Erforschung der Alternativenenergien. Die Energie-Initiative fordert die zur Erreichung dieser Ziele nötigen Massnahmen. Sie zeigt ebenfalls einen Weg auf, wie dem Bund die nötigen Mittel für diese Energiepolitik zur Verfügung gestellt werden können.

Die Energie-Initiative nimmt auf die föderalistische Struktur unseres Landes Rücksicht: Es werden vor allem diejenigen Massnahmen genannt, die nur vom Bund ergriffen werden können oder die von einem Kanton allein nicht oder nur mit Schwierigkeiten durchgeführt werden können. Die Energiepolitik ist nicht allein Sache des Bundes. Sie muss in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Gemeinden geplant und durchgeführt werden."¹⁾

Zu den einzelnen, im Initiativtext formulierten Zielen äussern sich die Initianten wie folgt:¹⁾

Absatz 1 Buchstabe a:

"'Förderung der Lebensqualität bei möglichst geringem Energieeinsatz.'

Lebensstandard bedeutet nicht dasselbe wie Lebensqualität. Im Gegenteil: In den industrialisierten Ländern wurde bis heute ein Mass an materiellem Lebensstandard erreicht, das die Lebensqualität bereits beeinträchtigt. Die Art der Energieversorgung spielt dabei eine nicht unwesentliche Rolle. Wir sind der Ueberzeugung, dass der Energie eine Schlüsselrolle in unserer Gesellschaft zukommt. Der Energiebedarf muss stabilisiert und längerfristig gesenkt werden, um die Lebensqualität wieder zu verbessern. Zur Lebensqualität gehört u.a. ganz entscheidend die Erhaltung der Natur und die Erhaltung wesentlicher immaterieller Grundwerte, die heute je länger je mehr bedroht sind."

Absatz 1 Buchstabe b:

"'Sicherheit von Mensch und Umwelt.'

Die grundsätzliche Unversehrtheit des Menschen und die Sicherheit und Erhaltung aller Lebewesen sollen erste Priorität haben. Wenn grosstechnologische Systeme durchgesetzt werden sollen, muss gegen die Gesetze von Mensch und Natur verstossen werden."

1) Initiativkomitee, S. 2f.

Absatz 1 Buchstabe c:

"Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für die kommenden Generationen."

Wir verweisen mit dieser Bestimmung auf unsere Verantwortung für künftige Generationen. Es ist unsere Generation, die durch ein anderes Grundverhalten die Lebensgrundlagen unserer Nachkommen sichern muss. Diese Verantwortung können wir nicht abschieben. Auf uns kommt es an."

Absatz 1 Buchstabe d:

"Gewährleistung der Energieversorgung für wichtige Grundbedürfnisse bei gleichzeitiger Vermeidung einseitiger Abhängigkeiten von nicht-erneuerbaren, importierten Energieträgern und grosstechnologischen Anlagen."

Wir sind uns bewusst, dass ein grosser Teil der von uns verschwendeten Energie für ein natürliches und gesundes Leben unnötig ist. Für jeden erdenklichen Luxus muss Spitzenenergie zur Verfügung gestellt werden, und die entsprechenden Produktionskapazitäten müssen bereit gestellt werden. Dagegen wehren wir uns."

Absatz 1 Buchstabe e:

"Vorrangige Benutzung landeseigener, erneuerbarer Energiequellen unter Schonung der Landschaft."

Die landeseigenen, dezentralen und regenerierbaren Energiequellen sind mit allen Mitteln zu fördern. Trotzdem darf dies nicht auf Kosten der letzten Flusslandschaften geschehen. Wir solidarisieren uns mit dem Kampf der Bündner Pro Rein Anterior."

Absatz 1 Buchstabe f:

"Dezentralisierung der Energieerzeugung."

Eine zentralistische Energieversorgung birgt verschiedene Gefahren in sich. Wie wir in den letzten Jahren gesehen haben, werden die in unserem Staat entstandenen demokratisch-föderalistischen Strukturen gefährdet. Die Grosstechnologie passt nicht in diese organisch gewachsenen Strukturen. Eine zentralistische Energieversorgung ist ausserdem äusserst krisenanfällig und dadurch sehr instabil. Bei einer äusseren Bedrohung müssen aus Sicherheitsgründen alle AKW's abgestellt werden. Zur Erdölknappheit kommt dann unweigerlich noch die Stromknappheit hinzu. Eine dezentrale Energieversorgung hingegen, basierend auf kleintechnologischen Produktionsarten, ist sicherer, stabiler und in Krisenzeiten weniger verletzlich. Beim Ausfall einer Grossanlage leiden Hunderttausende. Beim Versagen einer kleinen Anlage sind immer nur wenige betroffen."

221.2 Beurteilung

Der Einleitungssatz von Absatz 1 statuiert für die Energiepolitik das Prinzip des Föderalismus, d.h. das notwendige Zusammenwirken zwischen hierarchisch verschiedenen Gemeinwesen ("vertikaler Föderalismus", z.B. zwischen Bund und Kantonen) oder hierarchisch gleichgeordneten Gemeinwesen ("horizontaler Föderalismus", z.B. zwischen den Kantonen).¹⁾

Die Buchstaben a - f enthalten sodann eine Liste von Einzelzielen, die der Bund mit seiner Energiepolitik anzustreben hat. Die gewählten Formulierungen sind enger als die Zielsetzungen der vom Bundesrat verfolgten Energiepolitik. Sie binden den Bund weitgehend bei der Ausübung bestimmter Kompetenzen und legen eine bestimmte gesellschaftspolitische Marschrichtung fest (Ziff. 21). Ziel der Energiepolitik im Sinne der Initianten soll in erster Linie eine umweltfreundliche Energieversorgung sein. Alle sechs in Absatz 1 formulierten Ziele befassen sich direkt oder indirekt mit Umweltaspekten.

Der Bundesrat (wie bereits die GEK) misst allen drei Zielen - der sicheren, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung - die gleiche Bedeutung bei. Zu den in der Initiative aufgeführten Zielen sind insbesondere die folgenden Vorbehalte und Klarstellungen anzubringen:

- Buchstabe d, Grundbedürfnisse und grosstechnologische Anlagen: Eine ausreichende Versorgung, wie sie der Bundesrat versteht, bedeutet nicht die Deckung aller Bedürfnisse, sondern nur derjenigen Bedürfnisse, die verbleiben, wenn mögliche Sparmassnahmen wirksam sind und die Energieverschwendung abgebaut ist. Einseitige Abhängigkeiten von nichterneuerbaren importierten Energieträgern sollen vermindert werden. Abhängigkeiten vom Ausland werden aber auch langfristig nicht zu vermeiden sein. Deshalb soll die Energieversorgung diversifiziert werden. Zu diesem Zweck sind weiterhin auch grosstech-

1) Vgl. Yvo Hangartner, Grundzüge des schweizerischen Staatsrechts, Bd. I: Organisation, S. 76
Vgl. Peter Saladin, Was ist Föderalismus?, Föderalismus-Hearings, Bd. III, S. 1075

nologische Anlagen notwendig. Bei diesen lassen sich technische Umweltschutzmassnahmen oft besser verwirklichen als bei kleintechnologischen Anlagen. Wichtige Voraussetzungen dazu sind unter anderem ein geeigneter Standort der Anlage und letztlich die Wirtschaftlichkeit solcher Massnahmen.

- Buchstabe f: Eine Dezentralisierung der Energieerzeugung kann aus versorgungspolitischen und ökologischen Ueberlegungen sinnvoll sein, vor allem bei dafür besonders geeigneten regenerierbaren Energien. Die Wirtschaftlichkeit dezentraler Versorgungssysteme ist aber heute vielfach nicht gegeben. Auch aus der Sicht des Umweltschutzes ist die Forderung nach einer generellen Dezentralisierung fragwürdig. Die jeweils verwendeten Energieträger (insbesondere die nicht regenerierbaren) setzen der Dezentralisierung Grenzen. So ist zum Beispiel ein Kohlekraftwerk vielen Kohle-Einzelfeuerungen vorzuziehen, da aus wirtschaftlichen Gründen Anlagen zur Verminderung der Emissionen nur bei grossen Projekten möglich sind. Zentrale Versorgungssysteme können ferner wesentlich dazu beitragen, unsere Erdölabhängigkeit zu vermindern. Sie gestatten - z.B. für Fernwärme - die Nutzung sowohl von regenerierbaren und dezentral anfallenden Energien (z.B. geothermische Energie, Holz, Müll) wie auch von konventionellen Energien (z.B. Kohle, Uran). Sie haben sich bewährt und bringen für den Verbraucher oft einen grösseren Komfort als dezentrale Systeme. Auch in Zukunft müssen daher beide Arten der Versorgung zur Anwendung kommen.

Zu den energiepolitischen Postulaten (Sparen, Substituieren, Forschen, Vorsorgen) spricht sich zwar die Initiative nicht direkt aus; aus dem Verfassungstext und den Ausführungen der Initianten lassen sich jedoch Schwerpunkte ableiten:

- Wichtigstes Postulat der Initiative ist das Energiesparen. Der Energiebedarf muss stabilisiert und längerfristig gesenkt werden.¹⁾ Vor allem soll mehr Elektrizität gespart werden; die Initiative fordert auf diesem Gebiet besondere Anstrengungen.

1) Initiativkomitee, S. 3

Auch für den Bundesrat bildet das Energiesparen (man spricht besser von rationeller Energieverwendung, d.h. der Erzielung eines bestimmten Nutzens mit möglichst wenig Energieeinsatz) das zentrale energiepolitische Postulat. Dieses soll durch kantonale und auf bestehende Bundeskompetenzen abgestützte Vorkehren gefördert werden. Entscheidend bleibt indessen ein energiebewusstes Verhalten von Bevölkerung, Wirtschaft und Gemeinwesen.

- Weniger Gewicht als dem Sparen misst die Initiative dem Postulat Substituieren bei. Wichtiger scheint den Initianten die Dezentralisierung der Energieversorgung. Erdöl soll vor allem durch einheimische regenerierbare Energien ersetzt werden. Die Substitution von Erdöl durch Elektrizität wird durch die Initiative erschwert (Ziff. 222.8).

Demgegenüber befürwortet der Bundesrat eine massvolle Erhöhung der Anteile der Kernenergie, der Kohle und des Erdgases im Sinne einer Diversifikation unserer Versorgung¹).

- Auch die Energieforschung soll nach der Initiative in erster Linie der umweltschonenden Energieversorgung, der rationellen Energieverwendung und der Förderung einheimischer, erneuerbarer Energien dienen.

Der Bundesrat ist ebenfalls der Ansicht, dass die Forschung und Entwicklung in diesem Bereich verstärkt werden müssen. Zu vermeiden ist indessen der Abbau vorhandener Forschungskapazitäten durch Umlagerung der Mittel.

- Beurteilung unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Landesversorgung

Durch den Verzicht auf Grosskraftwerke wird das Risiko einer krisenhaften Mangellage innenpolitisch erhöht. Wir erachten sowohl das zukünftige, noch vorhandene Sparpotential als auch den möglichen Beitrag von Alternativenergien als mengenmässig ungenügend, um den Ausfall der Produktion grosser Werke wettzumachen. Was die auslandbedingten Krisenrisiken anbelangt, ist die Initiative wegen ihrer Behinderung der Diversifikation ausserordentlich kontraproduktiv. Dieser Umstand er-

1) Botschaft "Kaiseraugst", S. 813

schwert ausserdem die Bewältigung einer einmal eingetretenen Energiekrise. In diesem Bereich kommt zudem wieder der Verzicht auf Grossanlagen zum Tragen, weil deren Produktionskapazitätsreserven, die uns bisher ständig gewisse Sicherheitspolster verschafften, wegfallen würden. Von den Initianten geforderte kleine, voneinander unabhängige Verteilnetze reduzieren die Versorgungsqualität und -sicherheit. Gesamtwirtschaftliche hätte eine strukturelle Energieverknappung die Verlagerung von energieintensiven Produktionen ins Ausland und damit neue Importabhängigkeiten zur Folge.

222 Energiepolitische Massnahmen

222.1 Aufgabenteilung (Abs. 2 Einleitung und Abs. 5)

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen einerseits, zwischen Staat und Wirtschaft andererseits wird durch den Einleitungssatz von Absatz 2 und durch Absatz 5 der Initiative geregelt:

Absatz 2 Ingress:

"Der Bund stellt Vorschriften oder durch die Kantone auszuführende Grundsätze auf Über:..."

Absatz 5:

"Der Vollzug der Vorschriften nach Absatz 2 und die Erhebung von Abgaben nach Absatz 3 ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Sache der Kantone. Das kantonale Recht regelt die Mitwirkung der Gemeinden, das Bundesrecht die Mitwirkung von privaten Organisationen."

Gemäss Initianten "sollen vor allem die rechtlichen Grundlagen für verbindliche Vorschriften der Kantone und des Bundes geschaffen werden".¹⁾

Mit Absatz 2 würde der Bund eine umfassende, konkurrierende Gesetzgebungskompetenz erhalten (vgl. z.B. Art. 24bis Abs. 2 BV, Wasserrecht; Art. 24septies BV, Umweltschutz): Die Kantone könnten auf diesem Gebiet weiterhin gesetzgeberisch tätig werden, solange der Bund die Angelegenheit nicht oder nicht abschliessend ordnet.²⁾

1) Initiativkomitee, S. 5

2) Vgl. Yvo Hangartner, S. 73

Die Formulierung "... oder durch die Kantone auszuführende Grundsätze" stellt keine zusätzliche Kompetenznorm dar. Die mit der Bestimmung "Der Bund stellt Vorschriften auf ..." begründete umfassende, konkurrierende Bundeskompetenz wird durch die Alternative "... oder durch die Kantone auszuführende Grundsätze" nicht beschränkt. Der Bund hat die Wahlmöglichkeit, nicht die Kantone. Er kann die Massnahmen nach Absatz 2 entweder vollständig selber regeln oder aber zu einzelnen Massnahmen nur Grundsätze erlassen.

Der Verweis auf den Vollzug durch die Kantone in Absatz 5 entspricht gängiger Verfassungspraxis (z.B. in Art. 24septies Abs. 5 BV). Für den Beizug von privaten Organisationen beim Gesetzesvollzug schafft Absatz 5 eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage. Eine ähnliche Bestimmung befindet sich bereits in Artikel 32 Absatz 3 der Bundesverfassung. Der Bundesgesetzgeber hat den Beizug von privaten Organisationen für den Vollzug auch in Bereichen vorgesehen, in denen die Verfassung keine ausdrückliche Ermächtigung dazu erteilt (z.B. Art. 37 Abs. 2 Atomgesetz). Für die Initiative hat der Beizug von privaten Organisationen gerade mit Blick auf den Vollzug der Energiesteuer - eine gewisse Berechtigung. Wie die Kantone das Verhältnis zu ihren Gemeinden regeln, ist eine Frage des kantonalen Rechts.

Mit Absatz 2 wird der Bundesgesetzgeber auf ein konkretes, genau abgegrenztes Gesetzgebungsprogramm verpflichtet. Die Aufzählung der Massnahmen in den Buchstaben a - g ist abschliessend. Dieser Gesetzgebungsauftrag unterscheidet sich von weniger verbindlichen Gesetzgebungskompetenzen, die mit Formulierungen wie "Der Bund ist befugt ..." (z.B. Art. 24quater, Art. 27sexies Abs. 2 BV) oder "Der Bund kann ..." (z.B. Art. 27 quater BV) begründet werden¹⁾. Die Praxis zeigt indessen, dass auch mit verpflichten-

1) Vgl. Christoph Steinlin, Eidgenössische und kantonale Raumplanungskompetenzen, Zürich 1978, S. 86

den Formulierungen keine Garantie besteht, dass erforderliche Gesetze auch wirklich erlassen werden (Beispiele: Doppelbesteuerung, Art. 46 Abs. 2 BV; Fähigkeitsausweise für wissenschaftliche Berufsarten, Art. 33 Abs. 2 BV; Mutterschaftsversicherung, Art. 34quinquies Abs. 4 BV; Ausgleich der kalten Progression, Art. 41ter Abs. 5 BV).¹⁾ Ob eine in der Verfassung verankerte Kompetenz ausgeschöpft wird, hängt vom politischen Willen der Gesetzgebungsorgane und vom Volkswillen ab, weniger von einer bestimmten Verfassungsformulierung.

222.2 Gebäude

Absatz 2 Buchstaben a und b:

- "a. Mindestanforderungen an die Wärmedämmung bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Umbauten und Renovationen;
- b. Wärmetechnische Beurteilung von Mietobjekten, Bekanntgabe der Resultate an die Mieter;"

Die Initianten äussern sich dazu wie folgt:²⁾

Zu Buchstabe a:

"Bezüglich der optimalen Wärmedämmvorschriften kann der Bund heute lediglich Empfehlungen herausgeben. Wenig 'energiebewusste' Kantone kümmern sich aber kaum um dieses Problem".

Zu Buchstabe b:

"72 Prozent aller Schweizer wohnen in Mietwohnungen. Es liegt demzufolge nicht in ihrer Hand, ihre Wohnung optimal zu isolieren oder die Heizungen entsprechend anzupassen oder gar auf Alternativenergien umzustellen. Da die Vermieter die Heizkosten vollumfänglich abwälzen können, haben viele Hausbesitzer kein Interesse an der wärmetechnischen Sanierung ihrer Mietobjekte. Wir verlangen deshalb, dass die Mieter Auskunft erhalten über die Wärmequalität ihrer Wohnung. Durch den besseren Marktwert einer gut isolierten Wohnung könnte ein Anreiz geschaffen werden, die Wärmesanieung voranzutreiben."

1) Vgl. Christoph Steinlin, S. 88

2) Initiativkomitee, 5 f.

Die von der Initiative geforderten Massnahmen für Gebäude sind sinnvoll und sollen aufgrund der bereits bestehenden Verfassungsgrundlage eingeführt werden:

- Für Wärmedämmvorschriften (Bst. a) besitzt der Bund im Gegensatz zur Meinung der Initianten eine Verfassungsgrundlage im Umweltschutzartikel (24 septies BV). Darauf kann eine Massnahme mit energiepolitischen Wirkungen so lange abgestützt werden, als dies aus Umweltschutzgründen allein gerechtfertigt ist. Der Bundesrat hat denn auch bereits im Umweltschutzgesetz Wärmedämmvorschriften vorgeschlagen (Art. 10 USG; BBl 1979 III 840).
- Die wärmetechnische Beurteilung von Mietobjekten und die Bekanntgabe der Resultate an die Mieter (Bst. b) könnten aufgrund des Konsumentenschutzartikels (Art. 31 sexies BV) gefördert werden, soweit dies mit Blick auf den Schutz und die Information der Konsumenten (Mieter) gerechtfertigt ist.

Neben diesen Massnahmen erlaubt der Umweltschutzartikel den Erlass einer Reihe weiterer wichtiger Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet der Wärmetechnik, z.B. über Dimensionierung, Ausrüstung, Betrieb und Unterhalt von Heiz-, Klima- und Lüftungsanlagen und über Lüftungsverluste. Auch Vorschriften für eine Gesamtoptimierung der Bauhülle und der Heizanlage sind möglich. Die Initiative sieht in diesen Bereichen keine Vorschriften, wohl aber die Ausrichtung von Subventionen vor.

222.3 Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge

Absatz 2 Buchstabe d:

"Ermittlung und Deklaration des Energiewirkungsgrades von Anlagen, Maschinen und Fahrzeugen;"

Die Initianten erläutern die Massnahme wie folgt:¹⁾

"Der Käufer von Maschinen und Apparaten soll den Wirkungsgrad des Produktes kennen und beim Kaufentscheid berücksichtigen können. Dies fördert im Rahmen der Marktwirtschaft den Energie-Wettbewerb zusätzlich zur Preiskonkurrenz. In den nächsten Jahren wird der Energieverbrauch ein nicht unwesentlicher Kostenanteil werden. Der Anreiz zur Steigerung des Wirkungsgrades wird auf diese Weise ohne grosse Investitionen oder Subventionen geschaffen."

Diese Massnahme ist sinnvoll. Sie kann bereits aufgrund des Konsumentenschutzartikels (Art. 31 sexies BV) eingeführt werden.

222.4 Verkehr

Absatz 2 Buchstabe c:

"Förderung der Verwendung von Verkehrsmitteln mit günstiger Energiebilanz zu Lasten derjenigen Verkehrsmittel mit ungünstiger Energiebilanz;"

Die Initianten erklären dazu¹⁾:

"Zwar ist die Energie-Initiative nicht eine 'Verkehrs-Initiative'. Immerhin werden ca. 25 Prozent der gesamten Energie im Verkehr verbraucht. Für die Stabilisierung des Energieverbrauchs ist es nicht unwesentlich, dass auch im Verkehrswesen alle Massnahmen ergriffen werden, um so wenig Energie wie möglich zu verbrauchen. Dabei soll das gesamte Verkehrsvolumen nicht zunehmen. Es ist wünschenswert, den Privatverkehr ab- und den öffentlichen Verkehr entsprechend auszubauen."

1) Initiativkomitee, S. 6.

Aufgrund der vorgeschlagenen Bestimmung könnten Verkehrsmittel mit günstiger Energiebilanz gefördert werden, wobei die entstehenden Kosten mit den Einnahmen aus der zweckgebundenen Energiesteuer nach Absatz 3 zu decken wären. Auch Vorschriften zur - energiepolitisch motivierten - Förderung erwünschter oder Erschwerung unerwünschter Verkehrsmittel wären möglich.

Solche Massnahmen sind vor allem Aufgabe der Verkehrspolitik. In diesem Bereich besitzt der Bund bereits eine Reihe von Kompetenzen:

- Aufgrund des Raumplanungsgesetzes sind die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein (Art. 3 Abs. 1 Bst. a RPG); Rad- und Fusswege sollen erhalten und geschaffen werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. c RPG).
- Die Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr ist Bundessache (vgl. Schifffahrt, Art. 24ter BV; Eisenbahnen, Art. 26 BV; Postregal, Art. 36 BV; Luftschifffahrt, Art. 37ter BV).
- Weitere Massnahmen könnten allenfalls auch auf die Strassenverkehrs-kompetenz (Art. 37bis BV) abgestützt werden.

Am 20. Dezember 1982 hat der Bundesrat die Botschaft über die Grundlagen einer koordinierten Verkehrspolitik (Teilrevision der Bundesverfassung, BBl 1983 I 941) verabschiedet. Mit den vorgeschlagenen Verfassungsänderungen liessen sich ebenfalls Massnahmen einführen, die der rationellen Energieverwendung im Verkehr dienen. Den energiepolitischen Belangen im Verkehr wird nach der Vorstellung des Bundesrates v.a. dadurch Rechnung getragen, dass in den vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen als Ziel der Verkehrspolitik auch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausdrücklich verankert werden soll. Daraus folgt, dass bei den Zweckmässigkeitsuntersuchungen für neue

Verkehrsinvestitionen die sparsame und umweltfreundliche Energieverwendung entsprechend in Rechnung zu stellen ist. Zudem soll die Infrastrukturfinanzierung für den öffentlichen Verkehr erleichtert und abgesichert werden, um dessen Ausbau zu beschleunigen und die Attraktivität zu steigern. Eine weitere vorgesehene Kompetenzbestimmung betrifft Massnahmen zur Entlastung der Strassen von übermässigem Güterfernverkehr sowie die Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen für die Entflechtung der Verkehrsströme, die Hebung der Verkehrssicherheit sowie den Schutz gegen Immissionen.

222.5 Förderung

Absatz 2 Buchstabe e:

"Finanzielle Anreize für Energiesparmassnahmen, für Verbesserungen des Energiewirkungsgrades von Anlagen, Maschinen und Fahrzeugen, für verbesserte Nutzungstechniken sowie für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energiequellen;"

Die Initianten äussern sich dazu wie folgt:¹⁾

"Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, für welche Zwecke die in Absatz 3 verlangten Energieabgaben ausgegeben werden sollen. Es geht in erster Linie darum, die Energiesparmassnahmen, die heute noch nicht wirtschaftlich sind, zu fördern und den Einsatz von Alternativenergien voranzutreiben."

Die Ausgestaltung der Subventionsprogramme soll der Ausführungsgesetzgebung überlassen werden. Der Gesetzgeber bestimmt somit alle Fragen bezüglich Verteilschlüssel, Kriterien für die Subventionsberechtigung, Verteilungsorganisation, Subventionssätze usw.²⁾

1) Initiativkomitee, S. 7.

2) Im Energiekonzept der Umweltschutzorganisationen (EKCH, S. 202 ff.) wird ein Subventionsprogramm vorgeschlagen.

Aufgrund der bestehenden Verfassung (Forschungsartikel 27sexies BV) kann der Bund die Erforschung, nicht aber die Anwendung von Technologien fördern. Dient die Forschungsförderung unmittelbar kommerziellen Zwecken, so kann sich der Bund daran u.U. aufgrund des Konjunkturartikels (Art. 31 quinquies Abs. 1 BV) oder des allgemeinen Förderungsartikels (Art. 31bis Abs. 2 BV) beteiligen.

In der Vernehmlassung zur GEK sprach sich zwar eine klare Mehrheit für Förderungsmassnahmen aus, doch wurden auch deutlich Bedenken gegen breitangelegte Subventionsprogramme geäussert. Der Bundesrat legte in seiner Botschaft zum Energieartikel¹⁾ die wesentlichen Gründe dar, die bei Spar- und Substitutionsvorkehren gegen Streusubventionen sprechen (Fehlinvestitionen, administrativer und finanzieller Aufwand):

- Streusubventionen, d.h. zahllose kleine und mittlere Beitragsleitungen, wären nicht zu vermeiden, müsste die Anwendung von Techniken für eine rationelle Energieverwendung und für die Nutzung einheimischer, regenerierbarer Energien massiv gefördert werden. Dies hätte einen bedeutenden und, gemessen am tatsächlichen Nutzen, unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand des Bundes und der Kantone zur Folge. Es stellten sich auch Fragen bezüglich der sozialen Gerechtigkeit, insbesondere im Hinblick auf ganz unterschiedliche Subventionsempfänger.
- Wegen des zweiten Ölpreisschubs 1979/80 zahlen sich heute viele Investitionen zur rationellen Energieverwendung und zur Anwendung von neuen Techniken aus, die vorher nicht wirtschaftlich waren. Deshalb lässt sich das technisch Machbare und wirtschaftlich Vertretbare mit angemessenen Vorschriften sicherstellen, ohne dass zusätzliche Subventionen nötig sind. Ein Beispiel dafür sind die vom Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Grundsätze über die Wärmedämmung und über Dimensionierung, Ausrüstung und Betrieb von Heizanlagen.

1) Botschaft Energieartikel, S. 361

- Einer weitgehenden Subventionierung der Anwendung neuer Techniken steht entgegen, dass diese für eine breite Verwendung oft noch nicht genügend ausgereift sind oder bei Betrieb und Unterhalt Probleme stellen können. Als erstes sind deshalb vor allem die Forschung sowie die Aus- und Weiterbildung zu intensivieren.
- Bei der Finanzierung eines Subventionsprogramms durch eine zweckgebundene Energiesteuer könnten sich schliesslich Probleme der Ueber- oder Unterdotierung mit unkontrollierbaren Auswirkungen ergeben.

222.6 Energieforschung

Absatz 4:

"Von den gesamten Aufwendungen des Bundes für die Energieforschung sind mindestens drei Viertel für Zwecke gemäss Absatz 1 und Massnahmen gemäss Absatz 2 zu verwenden. Die Ergebnisse dieser Energieforschung sind zu veröffentlichen."

Die Initianten erklären dazu:¹⁾

"Das Verhältnis der Ausgaben des Bundes für die Energieforschung ist heute ca. 20% für die Erforschung alternativer Energien und 80% zur Finanzierung kerntechnologischer Forschung. Die Initiative verlangt, dass dieses Verhältnis umgekehrt wird und dass die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit vollumfänglich zugänglich sind. Es gibt heute eine ganze Reihe Projekte, Institutionen und private Organisationen, die zwar gute Ideen haben, denen aber keine Mittel zur Verfügung stehen, entsprechende Forschungsprojekte durchzuführen".

Der Wortlaut von Absatz 4 setzt voraus, dass sich die Energieforschung eindeutig erfassen und von der übrigen Forschung trennen lässt. Dies stösst in der Praxis auf Schwierigkeiten. Unklar ist auch, ob der Begriff "Forschung" im engeren Sinn zu verstehen ist, oder ob er auch z.B. die Entwicklung neuer Techniken einschliesst. Das Ziel der Initiative sowie der Wortlaut von Absatz 2 Buchstabe e sprechen eher dafür, dass die Entwicklung und die Förderung von Demonstrationsanlagen im Wort Forschung enthalten sind.

1) Initiativkomitee, S. 9

Mit der vorgeschlagenen Formulierung gelingt ferner die von den Initianten angestrebte Trennung zwischen nicht-nuklearer und nuklearer Forschung nicht. Absatz 1, auf den in Absatz 4 ausdrücklich verwiesen wird, enthält nämlich auch Ziele, die für die Kernenergie relevant sind, z.B. die Sicherheit von Mensch und Umwelt (Bst. b).

Der Bundesrat will die Erforschung der rationellen Energieverwendung und der einheimischen, erneuerbaren Energien ebenfalls fördern. Starre Regelungen auf Verfassungsebene über die Festlegung der Verteilung der Forschungsmittel, wie dies die Initiative vorsieht, lehnt er jedoch ab. Forschungsstrukturen lassen sich nur schrittweise neuen Gegebenheiten anpassen. Das zur Verwirklichung der Initiative benötigte Forschungspotential könnte nur nach und nach bereitgestellt werden. Die prozentuale Festlegung der Forschungsausgaben des Bundes könnte dazu führen, dass Forschungsmittel unzweckmässig verteilt werden müssten.

Schliesslich ist die Pflicht zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse nicht von solcher Bedeutung, dass eine ausdrückliche Verankerung in der Bundesverfassung nötig und angemessen erscheint. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der vom Bund finanzierten Forschung entspricht bereits der bisherigen Praxis.

222.7 Energiesteuer

Absatz 3:

"Zur Finanzierung von Massnahmen im Sinne von Absatz 1 und 2 führt die Bundesgesetzgebung zweckgebundene Abgaben auf den nicht-erneuerbaren fossilen Brennstoffen, auf der Nuklear- und auf der Hydro-Elektrizität ein. Der Energiegrundbedarf pro Einwohner wird von der Abgabe befreit. Es dürfen keine Steuern auf Energieträgern erhoben werden, die nicht speziell für Massnahmen nach Absatz 1 und 2 bestimmt sind. Vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss Artikel 36ter, Absatz 1 und 2 der Bundesverfassung über den Zollertrag auf Treibstoff."

Die Initianten äussern sich dazu wie folgt:1)

"Die von uns verlangte zweckgebundene Energie-Abgabe wird nur auf den importierten und nicht regenerierbaren Energieträgern sowie auf der Hydroelektrizität erhoben. Die Alternativenergien sind davon befreit. Wärmepumpen oder Total-Energie-Anlagen werden nur in dem Mass von der Abgabe betroffen, wie sie nicht-regenerierbare Energien verwenden.

Die dem Bund zur Verfügung stehenden zusätzlichen Mittel müssen zweckgebunden für die Förderung von Energiesparmassnahmen und Alternativenergien eingesetzt werden. Die Energie darf sonst nicht besteuert werden. Wir schlagen die zweckgebundene Energie-Abgabe als Alternative zur vom Bund ohnehin geplanten WUST auf den Energieträgern vor. Durch die WUST würde verhindert, dass eine Energie-Abgabe zur Finanzierung der dringend nötigen Energiesparmassnahmen erhoben werden könnte.

Die Einführung einer Energieabgabe wird früher oder später verwirklicht werden. Durch die von uns vorgeschlagene Energie-Abgabe wird ein massgebliches Instrument für eine alternative Energie-Politik geschaffen.

Eine weitere Bestimmung will die Energie-Abgabe sozial gestalten: Der Energie-Grundbedarf pro Person soll von der Abgabe befreit werden. In unserem Energie-Konzept 'Jenseits der Sachzwänge' haben wir auch Vorstellungen entwickelt, wie diese soziale Gestaltung der Energie-Abgabe aussehen könnte:

Beispiel: Grundbedarf für die Haushalte

Die Energie-Abgabe ist eine Verbrauchssteuer. Deshalb führt sie für Haushalte mit kleinen Einkommen zu einer spürbareren Belastung als für Reiche. Es ist mit geringem Aufwand möglich, einen gewissen Energiegrundbedarf pro Kopf der Bevölkerung von der Energie-Steuer zu befreien. Wenn man davon ausgeht, dass 80 Prozent (etwa 33 GJ pro Person) des durchschnittlichen Haushaltverbrauches mit mittleren Kosten von Fr. 18.--/GJ bei einem mittleren Steuersatz von z.B. 8 Prozent kompensiert werden, so ergäbe das eine pauschale Rückerstattung pro Person von $0.08 \times 33 \times 18 \text{ Fr.} = \text{Fr. } 48.--$. Für einen Haushalt von 5 Personen ergibt das ca. Fr. 240.--/Jahr. Dieser Betrag wird Ende Jahr den Gemeinden zugestellt, welche ihn aufgrund der Einwohnerkontrolle per 1.1. an die Haushalte auszahlen. Der Aufwand ist gering und der psychologische und politische Aspekt bedeutend. Für die Beitragsauszahlung sind auch andere Wege denkbar.

Die Höhe der Energie-Abgabe wird in der Initiative nicht festgelegt. Sie soll flexibel sein und vom Erfolg der vorgeschlagenen Instrumenten und Massnahmen abhängen. Es sind Sollziele zu definieren und die Höhe der Abgaben nach dem Erreichungsgrad dieser Sollziele zu bestimmen.

1) Initiativkomitee, S. 11

Beispiel:

<u>Sollwert</u>	<u>1982</u>	<u>1985</u>	<u>1990</u>	<u>2000</u>
- Ölimport in % von 1975	105	95	85	75
- Treibstoffimport in % von 1975	105	100	95	90

Durch diese flexible Handhabung der Energie-Abgabe ergibt sich ein Rückkoppelungseffekt: Je grösser der Erfolg der Energiesparpolitik umso kleiner die Energie-Abgaben. Je geringer der Verbrauch an nicht-erneuerbaren Energieträgern und je grösser der Anteil regenerierbarer Energiequellen umso kleiner die Energie-Abgabe."

Absatz 3 beauftragt den Bund, eine zweckgebundene Energiesteuer auf den nichterneuerbaren fossilen Brennstoffen sowie auf der Nuklear- und auf der Hydro-Elektrizität einzuführen. Unklar ist der Begriff "Massnahmen im Sinne von Absatz 1 und 2". Nur Absatz 2 enthält Massnahmen, während Absatz 1 die energiepolitischen Ziele umschreibt. Dieser Unterscheidung trägt die Formulierung von Absatz 3 - im Gegensatz zu Absatz 4 - nicht Rechnung. Der Text kann zur Vermutung Anlass geben, der Bund erhalte die Kompetenz, weitere als die in Absatz 2 aufgezählten Vorkehren zu treffen, Absatz 1 lege also nicht bloss die Ziele fest, sondern sei zugleich auch eine Kompetenznorm.

Die detaillierte Ausgestaltung der Energieabgabe bleibt weitgehend dem Gesetzgeber überlassen. Dieser hätte festzulegen, ob eine Lenkung des Verbrauchs anzustreben ist, wie hoch der Steuersatz sein soll und wie die Steuer im einzelnen auszugestalten wäre. Auch die Bemessungsgrundlage (z.B. Wärmehalt oder Preis), der Erhebungsort und die Höhe und die Art der Ermittlung des von der Steuer befreiten Grundbedarfs pro Einwohner wären auf Gesetzesstufe zu bestimmen. Dem Gesetzgeber bliebe somit bei der Ausgestaltung der vorgeschlagenen zweckgebundenen Energieabgabe ein grosser Spielraum.

Der Bundesrat hat am 25. Juni 1980 dem Parlament den Entwurf für ein Bundesgesetz über die Aenderung des Warenumsatzsteuerbescchlusses (SR 641.20) unterbreitet (BB1 1980 II 909, 926). Dieser Gesetzesentwurf sieht vor, die bisher befreiten Energieträger der WUST zu unterstellen. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Energie-WUST ist mit dem Artikel 41ter Absätze 3 und 6 der Bundesverfassung vorhanden.

Eine zweckgebundene Energiesteuer lehnt der Bundesrat aus grundsätzlichen Erwägungen ab:

- Die Initiative verunmöglicht die Einführung der WUST auf Brennstoffen und Elektrizität, da (mit Ausnahme des Zollertrags auf Treibstoffen) auf Energieträger nur noch zweckgebundene Steuern erhoben werden dürften. Damit könnte eine rasche Erschliessung von Förderungsmitteln für die Energiepolitik erschwert werden. Zudem würde eine solche Regelung die finanzpolitische Disponibilität des Bundes ungebührlich einengen.
- Eine zweckgebundene Energiesteuer könnte zu Zwangsausgaben, unabhängig von der sachlichen Notwendigkeit, führen und die Flexibilität der Energiepolitik beeinträchtigen.
- Wollte man versuchen, einen individuell verschiedenen Grundbedarf anhand von Kriterien wie Alter, Beruf, klimatische Verhältnisse usw. zu ermitteln, ergäbe sich ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand. Eine jährliche pauschale Rückerstattung des Grundbedarfs (z.B. 50 Franken pro Jahr und Person bei einem Steuersatz von 8 Prozent) dürfte zwar den administrativen Aufwand beschränken.¹⁾ Soziale Gerechtigkeit liesse sich damit aber nur zum Teil verwirklichen.
- Da der Grundbedarf der Haushalte von der Steuer befreit wäre, würde die Wirtschaft überproportional belastet. Nicht in allen Branchen wäre die Ueberwälzung der Steuer auf die Kunden möglich. Besonders energieintensive Branchen würden eine Verschlechterung ihrer Wettbewerbsposition erleiden und könnten ins Ausland verdrängt werden.
- Sollte die Energieabgabe Lenkungsfunktion erhalten, wären relativ hohe Abgabesätze vorzusehen. Ein Abgabesatz von z.B. 10 Prozent der Konsumentenpreise ergäbe einen Steuerertrag von rund 1,5 Milliarden Franken pro Jahr, was zur Finanzierung der staatlichen Aufwendungen im Energiebereich weder nötig noch sinnvoll wäre.

1) Vgl. pauschale Sozialabzüge bei der direkten Bundessteuer.

Absatz 2 Buchstaben f und g:

- "f. Verbot verkaufsfördernder Energietarife;
g. Beschränkung der Abgabe von Elektrizität für die Wärmeerzeugung und für Klimaanlageanlagen und Verpflichtung der Elektrizitätswerke, den in Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen erzeugten Strom zu übernehmen. Der Preis für den Strom richtet sich nach dem für die Werke entstehenden Grenznutzen."

Die Initianten äussern sich wie folgt:¹⁾

Zu Buchstabe f

"Die Energie- bzw. vor allem die Stromtarife weisen heute z.T. eine ungerechte Tarifstruktur auf, die den Grossverbraucher begünstigt und so den Energiesparer 'bestraft'. Diese Tarifstrukturen müssen geändert werden, das Stromsparen muss finanziell belohnt werden."

Zu Buchstabe g

"Der Wirkungsgrad von Elektroheizungen ist denkbar schlecht. Die Verwendung von hochwertiger Elektrizität zur Erzeugung niederwertiger Raumwärme ist eine Verschwendung sondergleichen. Es gilt deshalb, diese Art der Energieverschwendung, die heute vor allem durch die Elektroindustrie propagiert wird, einzudämmen. Wir halten auch den Einsatz von Klimaanlageanlagen in der Schweiz als überflüssig. Bei einer vernünftigen Bauweise kann auf diese Stromfresser verzichtet werden. Klimaanlageanlagen sind vor allem in Aluminium- und Glaspalästen nötig. Energieverschwendung aus Prestige Gründen lehnen wir dagegen ab.

Eine für die Zukunft wichtige Forderung ist die Verpflichtung der Elektrizitätswerke, den in kleinen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen erzeugten Strom zu übernehmen. Dies ist jedoch wirtschaftlich erst interessant, wenn auch ein gerechter Marktpreis bezahlt werden muss. Viele Elektrizitätswerke weigern sich heute noch, einen vernünftigen Preis zu bezahlen."

Die Initiative fordert ein Verbot verkaufsfördernder Energietarife sowie spezielle Massnahmen zur Verminderung des Stromverbrauchs und zur Förderung von Wärmekraftkopplungsanlagen (WKK).

1) Initiativkomitee, S. 7

Der Begriff Energietarife (Abs. 2 Bst. f) wird nicht näher definiert. Ueblicherweise spricht man von Tarifen nur bei den leitungsgebundenen Energien (Elektrizität, Fernwärme, Gas). Die Initianten beziehen sich in ihren Erläuterungen vor allem auf die Elektrizitätstarife. Der Wortlaut der Initiative verbietet jedoch generell verkaufsfördernde Energietarife. Entsprechende Vorschriften wären somit zumindest für alle leitungsgebundenen Energieträger zu erlassen.

Der Bundesrat äusserte sich in der Botschaft Kaiseraugst zu möglichen Massnahmen im Elektrizitätsbereich.¹⁾ Aufgrund der bestehenden Verfassung kann der Bund bereits heute die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie regeln (Art. 24 quater Abs. 1 BV und Art. 24 quinquies BV). Insbesondere kann er Vorschriften zur Verhinderung von verkaufsfördernden Elektrizitätstarifen erlassen. Entsprechende Kompetenzen fehlen jedoch für die übrigen leitungsgebundenen Energieträger.

Die Beurteilung der Massnahmen hängt massgeblich von der durch den Gesetzgeber zu bestimmenden Ausgestaltung ab:

- Beim Verbot verkaufsfördernder Tarife (Bst. f) geht es den Initianten vor allem darum, durch eine Veränderung der Struktur der Elektrizitätstarife Stromeinsparungen finanziell zu belohnen. Der Bundesrat spricht sich in seiner Botschaft Kaiseraugst ebenfalls für Grundsätze der Tarifgestaltung aus, damit der sparsame Verbraucher für seine Bemühungen finanziell entschädigt wird. Insbesondere sind Mindestbezugsvorschriften, gemeinsame Abrechnungen für mehrere Verbraucher, Differenzierungen beim Arbeitspreis nach Bezugsmenge, Bezugsgruppe oder Verwendungszweck sowie solche Tarife zu vermeiden, die bei höherem Verbrauch zu tieferen Gesamtkosten oder zu einer Benachteiligung der Wärmepumpe gegenüber der elektrischen Vollheizung führen.²⁾ Wichtig ist das Prinzip der vollen Kostendeckung durch die Tarife. Untersuchungen über eine optimale Tarifstruktur und über die Auswirkungen von Tarifstrukturen auf den Elektrizitätsverbrauch sind im Gange.

1) Botschaft Kaiseraugst, S. 829 f.

2) Botschaft Kaiseraugst, S. 830

- Auch für die Beurteilung der Beschränkung der Abgabe von Elektrizität für die Wärmeerzeugung und für Klimaanlage (Bst. g) sind die angewendeten Kriterien wesentlich. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass verschärfte wärmetechnische Vorschriften für Gebäude, Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen einem allgemeinen Verbot von Elektroheizungen und -boilern vorzuziehen sind. Hingegen sollten für Klimaanlage ein Bedarfsnachweis eingeführt und elektrische Heizungen im Freien grundsätzlich verboten werden; Elektroheizungen sollen nur zulässig sein, wenn die wärmetechnischen Vorschriften eingehalten werden und wenn keine Möglichkeit für den Anschluss an ein Gas- oder Fernwärmenetz besteht¹⁾.
- Ein Postulat des Nationalrates²⁾ beauftragt den Bund, mögliche Vorschriften über die Abgabe von Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen an das öffentliche Netz zu prüfen. Dezentrale WKK-Anlagen (kohle-, gas- oder ölbetriebene, mit einer Wärmepumpe kombinierte Anlagen) sollen durch verstärkte Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen, durch den vermehrten Einsatz in öffentlichen Gebäuden und durch Information gefördert werden.³⁾

Nach geltender Verfassung sind nur Massnahmen möglich, welche die Elektrizität betreffen; auf die andern leitungsgebundenen Energien kann der Bund nicht einwirken. Einseitige Massnahmen im Bereich einer einzelnen Energie sind sorgfältig zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf ihren Gesamteffekt und auf allfällige Verzerrungen.

222.9 Verbot von Bewilligungen für grössere Kraftwerke

Uebergangsbestimmungen:

¹⁾Die Ausführungsgesetzgebung des Bundes zu Artikel 24oc-ties ist innert drei Jahren nach Annahme des Verfassungsartikels auszuarbeiten und - vorbehältlich des Referendums - in Kraft zu setzen.

1) Botschaft Kaiseraugst, S. 829

2) Postulat NR Petitpierre (Gesetz über Stromlieferung), Amtl. Bull. Nr. 1980, S. 879 f.

3) Botschaft Kaiseraugst, S. 829

2Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung des Bundes und des jeweiligen Standortkantons werden keine Bewilligungen mehr neu erteilt für konventionelle Wasser- oder thermische Kraftwerke mit mehr als 35 MW elektrischer bzw. 100 MW thermischer Leistung. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Anlagen, die am 1. Januar 1980 bereits im Besitze einer nuklearen Baubewilligung der zuständigen Bundesbehörden waren."

Die Initianten äussern sich dazu wie folgt:1)

"Aufgrund der Erfahrungen mit dem Umweltschutz-Gesetz verlangen wir, dass die Ausführungsgesetzgebung spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten dieses Verfassungsartikels verabschiedet wird. Es geht nicht an, dass eine Verfassungsänderung vom Volk angenommen wird, die gesetzgebenden Behörden aber die Wirksamkeit durch eine Verschleppungstaktik zunichte machen. In der Zwischenzeit dürfen nicht grosstechnologische Projekte gebaut und bewilligt werden, die dem Sinn der Initiative zuwiderlaufen. Die Uebergangsbestimmung sagt klar, dass bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung keine Betriebsbewilligungen für Grossanlagen erteilt werden dürfen. Diese Bestimmung findet ebenfalls keine Anwendung auf das Atomkraftwerk Leibstadt."

Die Uebergangsbestimmungen würden unmittelbar mit Annahme der Initiative in Kraft treten.

Absatz 1 der Uebergangsbestimmungen ist eine Organisationsnorm. Sie richtet sich ausschliesslich an den Bundesgesetzgeber. Dieser wird verpflichtet, innert drei Jahren nach Annahme der Initiative die Ausführungsgesetzgebung auszuarbeiten und - vorbehältlich des fakultativen Referendums - in Kraft zu setzen. Es dürfte kaum möglich sein, innert dieser Frist derart zahlreiche und weittragende Vorschriften zu erlassen und insbesondere die mit einer Energiesteuer und einem breiten Subventionsprogramm verbundenen materiellen und organisatorischen Probleme zu lösen. Die Erfahrung mit dem Umweltschutzgesetz macht dies deutlich. Die Ausarbeitung komplexer Gesetze - wie jene in den Bereichen Energie oder Umweltschutz - braucht in unserer direkten Demokratie erheblich mehr Zeit als drei Jahre.

1) Initiativkomitee, S. 11

Absatz 2 richtet sich an die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Bewilligungsinstanzen für hydraulische oder thermische Kraftwerke. Diesen Instanzen würde durch die Annahme der Initiative untersagt, bis zum Inkrafttreten der eidgenössischen und kantonalen Ausführungsgesetzgebung zur Initiative bestimmte Bewilligungen zu erteilen. Dies hätte zur Folge, dass mit Ausnahme der Projekte, die im Zeitpunkt der Annahme der Initiative bereits über alle Bewilligungen verfügen, nur noch Kleinanlagen gebaut werden könnten. Keine Anwendung findet diese Bestimmung auf Anlagen, die am 1. Januar 1980 bereits im Besitze einer nuklearen Baubewilligung der zuständigen Bundesbehörden waren. Diese Ausnahme gilt für das Kernkraftwerk Leibstadt, nicht jedoch für das Kernkraftwerk Kaiseraugst.

Aus Absatz 2 der Uebergangsbestimmungen ergeben sich zahlreiche Probleme. Der Begriff "konventionelle Wasser- oder thermische Kraftwerke" ist nicht eindeutig. Der Ausdruck "konventionelle Wasserkraftwerke" ist nicht gebräuchlich. Es stellt sich die Frage, ob damit nur Lauf- und Speicherkraftwerke gemeint sind, oder ob Pumpspeicherwerke auch darunter fallen. Unter konventionellen thermischen Kraftwerken werden üblicherweise fossil befeuerte thermische Kraftwerke verstanden. Kernkraftwerke fielen demnach nicht unter die Uebergangsbestimmung. Aus dem letzten Satz von Absatz 2 der Uebergangsbestimmung (und insbesondere aus dem Zusammenhang mit der Volksinitiative "für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke") ist indessen anzunehmen, dass mit konventionellen thermischen Kraftwerken auch Kernkraftwerke gemeint sind. Auch konventionelle Heizkraftwerke dürften unter diesen Begriff fallen, nicht jedoch reine Heizwerke.

Im weiteren stellt sich die Frage, ob die Bestimmung, wonach keine Bewilligungen mehr neu erteilt werden für konventionelle Wasserkraftwerke, generell bedeutet, dass bestehende hydraulische Anlagen mit mehr als 35 MW elektrischer Leistung weder ausgebaut noch erneuert werden dürfen. Ein Problem ergibt sich z.B., wenn für ein Kraftwerk zwei oder mehr Stufen am gleichen Flusslauf oder für zwei oder mehrere Werke eine gemeinsame Zentrale geplant sind und die installierte Leistung pro Stufe oder Werk weniger, gesamthaft aber mehr als 35 MWe beträgt. Ein weiteres Auslegungsproblem stellt sich für neue Pumpspeicherwerke,

die in bestehenden Anlagen eingebaut werden sollen, ohne dass sich die installierte Turbinenleistung ändert. Auch für Wasserkraftwerke kann die Leistungslimite von 35 MWe Auslegungsschwierigkeiten bieten.

Kein Zweifel besteht darüber, dass die kantonale Hoheit über die Wasservorkommen (Art. 24bis Abs. 3 BV) durch diese Übergangsbestimmung stark eingeschränkt würde. Sie widerspricht ferner dem Postulat in Absatz 1 Buchstabe e ("Vorrangige Benutzung landeseigener, erneuerbarer Energiequellen unter Schonung der Landschaft"): Sie würde faktisch zu einem befristeten Verbot von Bewilligungen für den Bau und die Erneuerung grösserer neuer Wasserkraftwerke führen, selbst wenn diese die Umweltschutzaufgaben erfüllen.

Des Weiteren würde bei Annahme der Initiative aufgrund der Übergangsbestimmungen nicht nur der Bau des Kernkraftwerkes Kaiseraugst weiter hinausgeschoben. Alle neuen thermischen Kraftwerke, also Kernkraftwerke, Kohle-, Gas- und ölthermische Kraftwerke mit einer installierten Leistung von über 100 MW thermischer Leistung würden bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung verhindert. Durch eine Verzögerung der Inkraftsetzung der Ausführungsgesetzgebung würde eine ganze Reihe von Kraftwerkprojekten lahmgelegt. Selbst wenn die Volksinitiative "für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke" abgelehnt würde, könnte so der Bau weiterer Kernkraftwerke mit einem Referendum gegen Ausführungsgesetze blockiert werden. Gerade diejenigen Massnahmen, welche die Initianten als notwendig erachten, um auf weitere Kernkraftwerke verzichten zu können, würden damit nicht wirksam. Stromversorgungsengpässe mit einschneidenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen wären vorauszusehen. Das Verbot von Bewilligungen für den Bau weiterer grösserer Kraftwerke bis zur Inkraftsetzung der Ausführungsgesetzgebung könnte zu einer Einfrierung der Energiepolitik auf längere Zeit hinaus führen. Eine solche Bestimmung widerspricht der in die Wege geleiteten Energiepolitik und ist nicht zu verantworten.¹⁾

1) Vgl. Botschaft über die Volksinitiative "für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke", BBl 1983 I 753 und Botschaft Kaiseraugst, BBl 1982 I 781.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Initiative auf die zukünftige Entwicklung von Energieangebot und -nachfrage hängen von den Annahmen ab, die in bezug auf die zukünftige gesamtwirtschaftliche Entwicklung und auf die einzuführenden energiepolitischen Massnahmen getroffen werden. Eine Einschätzung der Auswirkungen setzt deshalb auch Annahmen über gesamtwirtschaftliche Randbedingungen voraus.

Verschiedene Untersuchungen über die zu erwartenden Auswirkungen von staatlichen Massnahmen und Massnahmenpaketen liegen vor. Vergleichsweise einfach sind die Wirkungen von Vorschriften abzuschätzen, die ein erwünschtes Verhalten mit Geboten und Verboten anstreben. Dazu gehören die von der Initiative vorgesehene Wärmedämmvorschrift und die Einschränkung gewisser Elektrizitätsverwendungen (Elektroheizung, Klimaanlage).

Die Wirkung der übrigen von der Initiative geforderten Massnahmen hängt dagegen weitgehend vom Verhalten der Energieverbraucher ab. So sind die obligatorische Ermittlung des Energieverbrauchs von Gebäuden und die Etikettierung energieverbrauchender Güter vor allem als flankierende Massnahmen zu verstehen, die den Informationsstand der Energieverbraucher verbessern und die Wirkung finanzieller Anreize erhöhen können.

Auch die Wirkungen der Energiesteuer und der Subventionen (z.B. Geldleistungen oder nach Massgabe der Energieeffizienz gestaltete Bonus-Malus-Systeme, Steuererleichterungen, Uebernahme von Defiziten, Gewährung oder Vermittlung von Darlehen zu Vorzugsbedingungen, Verbürgung) sind schwer abschätzbar. Sie hängen massgeblich von der konkreten Ausgestaltung ab (Steuer- bzw. Subventionsätze, Subventionsbedingungen usw.). Diese kann aber erst auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geregelt werden. Die GEK musste, um die voraussichtlichen Reaktionen der Subventionsadressaten abzuschätzen, mangels Erfahrungswerten eine Reihe von Annahmen treffen. Dabei spielt die Wirtschaftlichkeit der anvi-

sierten Sparmassnahmen eine ausschlaggebende Rolle. Die Subventionssätze wurden so festgelegt, dass unwirtschaftliche Vorkehren in den Wirtschaftlichkeitsbereich rücken. Bereits wirtschaftliche Vorkehren können mit kleinen Subventionssätzen gefördert werden, um die Aufmerksamkeit der Energiesparwilligen auf Massnahmen zu lenken, die gesamtwirtschaftlich von Bedeutung sind.

Die Untersuchungen der GEK zeigen (Tabelle 3), dass zwar mit zunehmender Energiesteuer und Subventionierung mehr Energie gespart und mehr Oel substituiert wird, dass aber der Grenznutzen abnimmt. Zuerst dürften vor allem die wirtschaftlich interessantesten Vorkehren verwirklicht werden. Ist dieses wirtschaftlich rentabelste Spar- oder Substitutionspotential einmal ausgeschöpft, müssen immer mehr auch weniger wirtschaftliche Massnahmen ergriffen werden. Der Aufwand pro Einheit eingesparter oder aus neuen Quellen produzierter Energie nimmt zu, und der Nutzen jedes Subventionsfrankens nimmt mit steigendem Subventionsbetrag ab.¹⁾

Erst die Ausführungsgesetzgebung würde es ermöglichen, die zukünftige Entwicklung von Energienachfrage und -angebot im Falle der Annahme der Initiative abzuschätzen. Ohne diese Konkretisierung ist jede quantitative Aussage zwangsläufig spekulativ.

1) GEK-Schlussbericht, Band II, S. 137

Die energiepolitischen Szenarien der GEK mit zusätzlichen Bundeskompetenzen bei verschiedenen hohen Energiesteuern und Finanzierungsmöglichkeiten

Tabelle 3

<u>Szenarium</u>	IIIa	IIIb	IIIcG	IIId ₁
Energieabgabe (durchschnittlicher Abgabesatz)	0 %	3 %	6 %	11 %
Finanzielle Beiträge des Bundes (Mio. Fr. im Jahr)				
- Energiesparen	4	162	320	794
- neue Energien		55	122	278
- konventionelle Energien		67	118	113
- Energieforschung	50	100	150	150
-----	-----	-----	-----	-----
Total Förderungsbeiträge	54	384	710	1335
=====	=====	=====	=====	=====
Einsparungen gegenüber eingriffsloser Entwicklung im Jahr 2000 (Endverbrauch)	16 %	20 %	22 %	28 %
Gesamtsubstitution im Jahr 2000 (Mio t Erdöl pro Jahr)	4,6	5,8	6,7	6,9
Auslandabhängigkeit Endverbrauch (Jahr 2000)	84 %	81 %	78 %	75 %
Erdölabhängigkeit (Endverbrauch, Jahr 2000)	60 %	53 %	47 %	44 %
<u>Quelle:</u> Schlussbericht GEK, Band I, S. 560, 605, 640; Band II, S. 278; Zusammenfassung S. 20				

Die Initianten streben mit dem vorgeschlagenen Verfassungsartikel eine umfassende Energiepolitik, vor allem des Bundes, an. Ziele und Massnahmen der Initiative stimmen zwar teilweise mit den energiepolitischen Zielsetzungen des Bundesrates überein; doch steht die Initiative gesamthaft und in wesentlichen Teilen im Widerspruch zu der in die Wege geleiteten Energiepolitik.

Der Initiativtext enthält auf Verfassungsstufe ungenügende Garantien zugunsten der Kantone. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird von der Initiative nicht auf Verfassungsstufe vorgenommen, sondern dem Gesetzgeber überlassen.

Die verfassungskonforme Durchführung einzelner Bestimmungen, insbesondere auch die Aufgabe, innert drei Jahren (Abs. 1 der Uebergangsbestimmungen) eine Ausführungsgesetzgebung zu erlassen, wäre kaum möglich. Vor allem die komplizierte, zweckgebundene Energiesteuer sowie der sehr weit abgesteckte Subventionsrahmen könnten Verwaltung und Gesetzgeber vor Probleme stellen, die innert der vorgesehenen Frist nicht sorgfältig zu lösen wären.

Selbst wenn eine Ausführungsgesetzgebung im Sinne der Initiative verwirklicht werden könnte, so wäre doch ihre energiepolitische Wirksamkeit fragwürdig. Ein breites Subventionsprogramm und eine Energiesteuer allein gewährleisten noch keine entsprechenden Ergebnisse. Die Substitution von Erdöl durch Elektrizität würde eingeschränkt. Ferner legt die Initiative bestimmte Ziele und Einzelmassnahmen auf Verfassungsstufe fest (z.B. wärmetechnische Beurteilung von Mietobjekten, Einsatz von drei Vierteln der Forschungsaufwendungen im nicht-nuklearen Bereich). Bewähren sich einzelne dieser Massnahmen nicht, würde sich eine Verfassungsrevision aufdrängen. Die Initiative zwingt damit zu einem langwierigen zweistufigen Verfahren (Verfassungsänderung und Gesetzgebung), wenn die Energiepolitik an veränderte Umstände angepasst

werden muss. Die Verwirklichung einer flexiblen, wirksamen Energiepolitik wird dadurch erheblich erschwert.

Der Bundesrat lehnt die Initiative ab. Eine übermässige Betonung der Umweltaspekte anstelle einer gleichgewichtigen Berücksichtigung der Ziele Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz ist zu verwerfen. Die Energiepolitik darf nicht als Mittel für gesellschaftspolitische Änderungen benutzt werden. Die Ziele einer möglichst dezentralen Energieversorgung bei Vermeidung grosstechnologischer Anlagen und - zusammen mit der Volksinitiative "für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke" - einer "Schweiz ohne Atomstrom" entsprechen nicht den energiepolitischen Zielsetzungen und Bestrebungen des Bundesrates. Abzulehnen sind insbesondere die von der Initiative geforderte zweckgebundene Energiesteuer, die breite Förderungskompetenz und die Uebergangsbestimmungen, wonach Bewilligungen für weitere Kraftwerke über 35 MW elektrischer, bzw. 100 MW thermischer Leistung bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung verboten wären. Damit könnten selbst im Falle der Ablehnung der Volksinitiative "für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke" alle neuen grösseren Kraftwerke blockiert werden. In einem solchen Fall können Elektrizitätsversorgungsengpässe mit nicht absehbaren Folgen eintreten. Die Energieversorgung darf aber keinesfalls zum Engpass für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung werden.

Es besteht kein Anlass für die durch die Initiative geforderten weitgehenden Neuerungen und Ausweitungen des staatlichen Tätigkeitsbereichs. Sie würden dem Bund eine Verantwortung überbinden, die er nicht übernehmen kann. Der Souverän lehnte am 27. Februar 1983 mit dem Energieartikel eine wesentlich weniger einschneidende Vorlage ab. Es gilt, die bestehenden energiepolitischen Möglichkeiten auf allen Stufen und in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu nutzen.

Aus diesen Erwägungen beantragt der Bundesrat, die Initiative ohne Gegenvorschlag Volk und Ständen mit dem Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten.

- 3 Auswirkungen für Bund, Kantone und Gemeinden
31 Auswirkungen für den Bund
311 Finanzielle Auswirkungen

Die Initiative würde den Bundeshaushalt direkt nicht belasten, da die zusätzlichen Aufwendungen für die Energiepolitik mit der zweckgebundenen Energiesteuer gedeckt würden. Sie würde jedoch die beabsichtigte Einführung der WUST auf den bisher befreiten Energien verunmöglichen, so dass dem Bund Mehreinnahmen von rund 400 Millionen Franken im Jahr entgingen (vermindert allerdings um die Aufwendungen für die vom Bundesrat vorgesehenen energiepolitischen Massnahmen, vor allem im Bereich Forschung, soweit diese nicht durch eine Verminderung anderer Ausgaben kompensiert werden).

Der administrative Aufwand ist schwer abzuschätzen, wäre aber zweifellos bedeutend. Er hänge stark von der Ausgestaltung der Ausführungsgesetzgebung ab, d.h. insbesondere von den Subventionsprogrammen und der zweckgebundenen Energieabgabe. Die Initiative will finanzielle Anreize für Sparmassnahmen sowie für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energiequellen schaffen (Abs. 2 Bst. e). Die Förderungsmöglichkeiten werden direkt vom Ertrag der zweckgebundenen Energieabgabe abhängen. Deren Höhe wird in der Initiative nicht festgelegt; sie soll sich nach Meinung der Initianten nach dem Erfolg der vorgeschlagenen Instrumente und Massnahmen richten.¹⁾ Geht man davon aus, dass die Endverbraucher heute jährlich rund 15 Milliarden Franken (inkl. Steuern) für Energie aufwenden, ergäbe eine Energiesteuer, die zu einer Verteuerung beim Endverbraucher um 10 Prozent führt, Einnahmen von rund 1,5 Milliarden Franken im Jahr.

1) Initiativkomitee, S. 9

Auch die personellen Auswirkungen liessen sich erst aufgrund der Ausführungsgesetzgebung zur Initiative beurteilen. Sicher wäre aber, dass - je nach Ausgestaltung vor allem der Subventionsprogramme, der Energieabgabe und der Forschung und Entwicklung - viele neue Stellen geschaffen werden müssten. Als Vergleich können überschlagsmässige Schätzungen der GEK für einzelne ihrer Szenarien dienen:

Administrativer Aufwand für die Durchsetzung der energiepolitischen Szenarien der GEK

(Mehraufwand gegenüber 1975, überschlagsmässige Abschätzungen)

Personal (Anzahl Beamte)	Szenarium		
	IIIa	IIIcG	IIIId
Bund	30-40	100-200	150-300
Kantone	70-90	400-800	650-1200
Total neue Stellen	100-130	500-1000	800-1500
-----	-----	-----	-----
Bundesbeiträge (Mio. Fr. im Jahr)	54 ¹)	710	1335
1) Forschungsgelder des Bundes gemäss GEK Quelle: GEK, Band I, S. 640, Band II, S. 143			

Diese Schätzungen lassen darauf schliessen, dass zur Verwirklichung der mit der Initiative geforderten Massnahmen die Stellenplafonierung durch die eidgenössischen Räte gelockert werden müsste.

Die Auswirkungen der Initiative auf Kantone und Gemeinden sind schwer abzuschätzen. Sie hängen von der Ausgestaltung der Ausführungsgesetzgebung zur Initiative ab. Ein bedeutender Personalbedarf für die Kantone wäre vor allem zur Bearbeitung der Subventionen zu erwarten.

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung»

Entwurf

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der am 11. Dezember 1981 eingereichten Volksinitiative «für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung»¹⁾,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1983²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung» vom 11. Dezember 1981 wird der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

² Die Initiative verlangt folgende Ergänzung der Bundesverfassung:

Art. 24^{octies} (neu)

¹ In Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden verfolgt der Bund eine Energiepolitik, die folgenden Zielen dient:

- a. Förderung der Lebensqualität bei möglichst geringem Energieeinsatz;
- b. Sicherheit von Mensch und Umwelt;
- c. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für die kommenden Generationen;
- d. Gewährleistung der Energieversorgung für wichtige Grundbedürfnisse bei gleichzeitiger Vermeidung einseitiger Abhängigkeiten von nicht-erneuerbaren, importierten Energieträgern und grosstechnologischen Anlagen;
- e. Vorrangige Benutzung landeseigener, erneuerbarer Energiequellen unter Schonung der Landschaft;
- f. Dezentralisierung der Energieerzeugung.

² Der Bund stellt Vorschriften oder durch die Kantone auszuführende Grundsätze auf über:

- a. Mindestanforderungen an die Wärmedämmung bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Umbauten und Renovationen;
- b. Wärmetechnische Beurteilung von Mietobjekten, Bekanntgabe der Resultate an die Mieter;
- c. Förderung der Verwendung von Verkehrsmitteln mit günstiger Energiebilanz zu Lasten derjenigen Verkehrsmittel mit ungünstiger Energiebilanz;
- d. Ermittlung und Deklaration des Energiewirkungsgrades von Anlagen, Maschinen und Fahrzeugen;

¹⁾ BBl 1982 I 213

²⁾ BBl 1983 II 1414

- e. Finanzielle Anreize für Energiesparmassnahmen, für Verbesserungen des Energiewirkungsgrades von Anlagen, Maschinen und Fahrzeugen, für verbesserte Nutzungstechniken sowie für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energiequellen;
- f. Verbot verkaufsfördernder Energietarife;
- g. Beschränkung der Abgabe von Elektrizität für die Wärmeerzeugung und für Klimaanlageanlagen und Verpflichtung der Elektrizitätswerke, den in Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen erzeugten Strom zu übernehmen. Der Preis für den Strom richtet sich nach dem für die Werke entstehenden Grenznutzen.

³ Zur Finanzierung von Massnahmen im Sinne von Absatz 1 und 2 führt die Bundesgesetzgebung zweckgebundene Abgaben auf den nicht-erneuerbaren fossilen Brennstoffen, auf der Nuklear- und auf der Hydro-Elektrizität ein. Der Energiegrundbedarf pro Einwohner wird von der Abgabe befreit. Es dürfen keine Steuern auf Energieträgern erhoben werden, die nicht speziell für Massnahmen nach Absatz 1 und 2 bestimmt sind. Vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss Artikel 36^{ter}, Absatz 1 und 2 der Bundesverfassung über den Zollertrag auf Treibstoff.

⁴ Von den gesamten Aufwendungen des Bundes für die Energieforschung sind mindestens drei Viertel für Zwecke gemäss Absatz 1 und Massnahmen gemäss Absatz 2 zu verwenden. Die Ergebnisse dieser Energieforschung sind zu veröffentlichen.

⁵ Der Vollzug der Vorschriften nach Absatz 2 und die Erhebung von Abgaben nach Absatz 3 ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Sache der Kantone. Das kantonale Recht regelt die Mitwirkung der Gemeinden, das Bundesrecht die Mitwirkung von privaten Organisationen.

Übergangsbestimmungen

¹ Die Ausführungsgesetzgebung des Bundes zu Artikel 24^{octies} ist innert drei Jahren nach Annahme des Verfassungsartikels auszuarbeiten und – vorbehältlich des Referendums – in Kraft zu setzen.

² Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung des Bundes und des jeweiligen Standortkantons werden keine Bewilligungen mehr neu erteilt für konventionelle Wasser- oder thermische Kraftwerke mit mehr als 35 MW elektrischer bzw. 100 MW thermischer Leistung. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Anlagen, die am 1. Januar 1980 bereits im Besitze einer nuklearen Baubewilligung der zuständigen Bundesbehörden waren.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen.

Botschaft über die Volksinitiative «für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung» vom 1.Juni 1983

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	83.055
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.08.1983
Date	
Data	
Seite	1414-1483
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 053

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.